



FIRST

Finance Impact Research  
Sustainability Transparency



ADVANCED  
IMPACT  
RESEARCH



Forum Nachhaltige Geldanlagen

# FNG-Siegel

## für nachhaltige Investmentfonds und ähnliche Produkte



zertifiziert durch AIR



zertifiziert durch AIR

## Verfahrensbedingungen 2025

Stand: 27.03.2025



# Inhalt

Weiterentwicklung des FNG-Siegels und weitere Änderungen	2
Präambel	6
1. Siegelvergabe-Bedingungen	7
1.1. Siegelvergabe-Prozess	7
1.2. Bearbeitungsgebühren	10
1.3 Siegel-Akteure	10
1.3.1 Siegel-Komitee	10
1.3.2 Siegel-Advisory Board	11
1.4. Compliance-Überwachung	11
1.5. Non-Compliance nach der Siegelvergabe	11
1.6. Mit den Siegeln verbundene Kommunikation und Nutzungsbedingungen	12
1.6.1. Das Logo in seinen vier Abstufungen	12
1.6.2. Bedingungen zur Nutzung der FNG-Siegel	13
1.6.3. Empfehlungen zur Darstellung und Kommunikation	14
1.6.4. Technische Aspekte	17
1.7. Haftung	17
1.8. Vertraulichkeit	17
1.9. Verfahrenssprache	17
2. Siegelkriterien	18
2.1. Überblick	18
2.2. Zugangsvoraussetzungen	18
2.3. Vorprüfung	19
2.4. Mindestanforderungen	21
2.4.1. Mindestausschlüsse etabliertes FNG-Siegel	22
2.4.2. Mindestausschlüsse FNG-Siegel Transition	24
2.4.3. Nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzung und Transparenz	26
2.4.4. Nachhaltigkeitsbezogene Analyse und Schwellenwert	27
2.5. Stufenmodell	30
2.5.1. Punktesystem und Siegelstufen	30
2.5.2. Produkt-Governance (10 Prozent Gewichtung)	31
2.5.3. Produkt-Standards (20 Prozent Gewichtung)	31
2.5.4. Portfolio-Fokus (70 Prozent Gewichtung)	32
2.5.4.1. Titelselektion (35 Prozent Gewichtung)	32
2.5.4.2. Stimmrechte und Engagement (35 Prozent Gewichtung)	33
Anhang	36
Mindestanforderungen	36
Stufenmodell	39

## Weiterentwicklung des FNG-Siegels und weitere Änderungen

Vor dem Hintergrund aktueller regulatorischer Entwicklungen und auf Basis zahlreicher Rückmeldungen aus dem Markt (Umfrage, Stakeholderdialoge, Konsultation) wird das bestehende FNG-Siegel um ein FNG-Siegel Transition erweitert. Folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Charakteristika beider Labels, um einen Überblick zu ermöglichen.

**Tabelle 1:** Überblick über die zwei FNG-Siegel

	<b>FNG-Siegel</b>	<b>FNG-Siegel Transition</b>
<b>Logo</b>	 zertifiziert durch AIR	 zertifiziert durch AIR
<b>Nachhaltigkeits-bezogene Zielsetzung<sup>1</sup></b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werteorientiert</li> <li>2. Management von ESG-Chancen und -Risiken</li> <li>3. Nachhaltige Investments (SFDR/EU-Taxonomie)</li> </ol>	Transition
<b>Mindestausschlüsse</b>	Bestehende FNG-Siegel Mindestausschlüsse	CTB-Ausschlüsse <sup>2</sup> + konventionelle Waffen (= insgesamt gleicher Waffen-Ausschluss bei beiden Siegeln)
<b>Mindestschwelle</b>	100% Ausschlüsse	100% Ausschlüsse 80% Transition-Ansatz
<b>Stufenmodell</b>	0-3 Sterne	0-3 Sterne

**Neue Siegel:** In Zukunft wird es demnach **zwei FNG-Siegel** geben:

- Das **etablierte FNG-Siegel** bleibt erhalten und wird stärker auf regulatorische Entwicklungen und Effizienz ausgerichtet.
- Das **FNG-Siegel Transition<sup>3</sup>** zeichnet Fonds aus, die eine nachhaltige Transitionsstrategie verfolgen.

<sup>1</sup> Diese Zielsetzungen können über die bekannten SRI-Anlagestile umgesetzt werden, wie Ausschlüsse, Best-in/of-Class, Themenansätze, Engagement, etc.

<sup>2</sup> Diese Unternehmensausschlüsse beinhalten alle Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen, Anbau und Produktion von Tabak und Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder OECD-Leitsätze (vgl. [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2024-08/ESMA34-1592494965-657\\_Guidelines\\_on\\_funds\\_names\\_using\\_ESG\\_or\\_sustainability\\_related\\_terms.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2024-08/ESMA34-1592494965-657_Guidelines_on_funds_names_using_ESG_or_sustainability_related_terms.pdf) i.Z.m. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1818>). Siehe Kapitel 2.4.2 für die Details zu den Ausschlusskriterien für das FNG-Siegel Transition.

<sup>3</sup> Zu den Begriffen „Transition“ und „Transformation“ sei auf folgende wissenschaftliche Ausarbeitung hingewiesen: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2210422417300801>.

### **Struktur: Für beide Siegel bleibt die bekannte Struktur gleich:**

- **Mindeststandard und Stufenmodell:** Beide Siegel basieren weiterhin auf einem verbindlichen Mindeststandard („Pflicht“) mit Mindestausschlüssen und einem Stufenmodell („Kür“) mit bis zu drei Sternen.
- **Fragebogen als Grundlage:** Die Differenzierung zwischen den zwei Siegeln erfolgt weiterhin auf Basis eines detaillierten Fragebogens.

### **Nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzung:**

- Es ist eine Beschreibung der nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzung des Produkts mit Bezug zu folgenden Zielen je nach Siegel notwendig:
  - **FNG-Siegel:** Werteorientierung (i.d.R. Ausschlüsse), Management von ESG-Chancen und -Risiken (z.B. Best-in/of-Class), nachhaltige Investments nach Art. 2(17) EU-SFDR oder EU-Taxonomie (z.B. Themenansätze).
  - **FNG-Siegel Transition:** Klima-, Umwelt- oder soziale Transition.
- Als Nachweis dient grundsätzlich der Fondsprospekt.

### **Anlagestrategien:**

- **FNG-Siegel:** Im etablierten FNG-Siegel werden wie bisher unterschiedliche nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategien bewertet. Dazu gehören Produkte; die beispielsweise Ausschlüsse, Best-in/of-Class Ansätze, Themeninvestments, Engagement-Ansätze oder nachhaltige Investments nach SFDR bzw. EU-Taxonomie umsetzen.
- **FNG-Siegel Transition:** Im neuen FNG-Siegel Transition werden ausschließlich solche Produkte bewertet, die eine nachhaltige Transitionsstrategie verfolgen.

### **Mindestausschlüsse:**

- **FNG-Siegel:** Die bekannten Mindestausschlüsse des etablierten FNG-Siegels bleiben wie gehabt bestehen.
- **FNG-Siegel Transition:** Im neuen FNG-Siegel Transition werden die CTB-Ausschlüsse, wie laut ESMA-Leitlinien zu Fondsamen festgelegt, als Mindestausschlüsse gefordert. Darüber hinaus wird zusätzlich die Produktion konventioneller Waffen und deren wesentlicher Komponenten als Mindestausschluss eingeführt. In puncto Waffen gilt somit der gleiche Mindestausschluss wie beim etablierten FNG-Siegel.

### **Mindestschwellen:**

- **FNG-Siegel:** Wie bisher gelten die Mindestausschlüsse für 100 Prozent des Portfolios eines Produkts.
- **FNG-Siegel Transition:** Für das neue FNG-Siegel Transition gelten die Mindestausschlüsse ebenfalls für 100 Prozent des Portfolios. Um einen klaren Fokus auf eine Transitionsstrategie sicherzustellen, müssen außerdem 80 Prozent des Portfolios die verbindlichen Kriterien der jeweiligen Transitionsstrategie erfüllen (im Einklang mit den ESMA-Fondsamen-Richtlinien).

### **Prüfprozess:**

- **Effizienterer Bewerbungsprozess:** Zukünftig wird die Prüfung stärker auf bereits existierende regulatorische Dokumente wie Pflichtveröffentlichungen eingehen und Antwortvorschläge im Online-Tool anbieten, um den Aufwand für Bewerber zu reduzieren.

- **Neue Vorprüfung möglich:** Eine optionale Vorprüfung wird es Bewerbern ermöglichen, mit geringem Aufwand eine erste Einschätzung zu erhalten.<sup>4</sup>
- **Erweiterte Bewerbungsperiode:** Die erweiterte Bewerbungsperiode über Juli hinaus bietet Siegelinteressierten eine Möglichkeit, sich auch im weiteren Jahresverlauf auf die FNG-Siegel zu bewerben.<sup>5 6</sup>

### **Diesjährige strukturelle Anpassungen:**

**Neben den beiden nachfolgend aufgeführten strukturellen Anpassungen stand die Effizienzsteigerung des Aufwands einer Bewerbung um die FNG-Siegel im Zentrum der Anpassungen. Durch den vermehrten Rückgriff auf regulatorische Dokumente soll es zu einer Vereinfachung und Zeitersparnis kommen.**

- **Produkt-Governance:** Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich der „Produkt-Governance“ stehen die allgemeinen Nachhaltigkeitsanstrengungen, die ein Produktanbieter installiert hat und die Einfluss auf das beworbene Produkt haben. Somit finden sich Elemente des Abschnittes „Institutionelle Glaubwürdigkeit“ ab der Vergabe der FNG-Siegel 2026 innerhalb der „Produkt-Governance“ wieder. Dies war auch ein Ergebnis der durchgeführten Konsultation zur Weiterentwicklung des FNG-Siegels.
- **Produktstandards und Titelselektion:** Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich der „Produktstandards“ steht wie zuvor die Qualität der Researchprozesse und der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Produktebene. Innerhalb der „Titelselektion“ wird geprüft, welche Prozesse und Systeme Produktanbieter installiert haben, um Emittenten mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung auszuwählen und kontroverse Emittenten oder Aktivitäten aus dem Anlageuniversum auszuschließen. Ab der Vergabe der FNG-Siegel 2026 werden Elemente des Abschnittes „ESG-KPIs“ innerhalb der Abschnitte Produktstandards und Titelselektion aufgeteilt.

### **Fazit: Einheitlicher Standard statt Label-Flut**

Die FNG-Siegel vermeiden durch ihre einheitliche Struktur eine übermäßige Fragmentierung des Marktes, wie sie aus dem Lebensmittelbereich bekannt ist. Vor allem so lange regulatorisch weiterhin viel Dynamik herrscht und zum Beispiel die im Raum stehenden Produktkategorisierungen noch keiner verbindlichen Regelung zugeführt werden. Die Gütezeichen vereinen große und kleine Anbieter, sowohl spezialisierte als auch konventionelle Asset Manager und Produkte mit verschiedensten nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzungen. Darüber hinaus werden durch das Stufenmodell unterschiedliche Qualitätsniveaus differenzierbar gemacht und dadurch ambitionierte Nachhaltigkeitsstrategien gefördert.

Die FNG-Siegel stellen damit eine effiziente, wissenschaftlich fundierte und praxisnahe Lösung dar, um nachhaltige Geldanlagen einfach zu erkennen, zu fördern und weiterzuentwickeln.

Die Vergabe der FNG-Siegel erfolgt weiterhin durch eine **unabhängige Prüfung**, begleitet von einem wissenschaftlichen Beirat unter Leitung von Timo Busch (Universität Hamburg) und einem Expertenkomitee verschiedener Stakeholder. Ebenso bleiben **klar definierte Kriterien** bestehen, mit denen Irreführung beschränkt wird.

<sup>4</sup> Für weitere Informationen siehe 2.3. Vorprüfung.

<sup>5</sup> Weiterhin gilt: Die Bearbeitung der Bewerbungen wird nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ durchgeführt. Dies bedeutet, dass frühere Bewerbungen zuerst bearbeitet werden. Genauso verhält es sich mit den Antworten/Rückmeldungen. Je responsiver auf das Feedback des Prüfeteams eingegangen wird, desto zügiger/zielgerichteter findet die Prüfung statt und desto früher kann die Telefonkonferenz zur Buchung freigegeben werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass spätere Bewerbungen ggf. nicht mehr den gesamten Rückmeldeprozess durchlaufen können und so beispielsweise keine Telefonkonferenz mehr stattfinden kann.

<sup>6</sup> Für weitere Informationen siehe 1.1. Siegelvergabe-Prozess.

## Hintergrund: Rückmeldungen von Stakeholdern und regulatorische Lücken machen Weiterentwicklung nötig

Die Weiterentwicklung des FNG-Siegels ist die Reaktion auf Vorschläge unterschiedlicher Stakeholder und aktuelle regulatorische Entwicklungen. So war es im etablierten FNG-Siegel wegen der Mindestausschlüsse bislang schwierig Transitionsstrategien zuzulassen. Mit dem neuen *FNG-Siegel Transition* wird darauf reagiert, in dem einerseits die CTB-Ausschlüsse, wie von den ESMA-Leitlinien zu Fondsamen vorgeschrieben, als Mindestausschlüsse gefordert werden und damit vom Ausschluss fossiler und nuklearer Energieträger abgesehen wird. Gleichzeitig geht das FNG-Siegel Transition über diese regulatorischen Ausschlüsse hinaus, und schließt zusätzlich die Produktion konventioneller Waffen und deren wesentlicher Komponenten aus, so dass es in puncto Waffen letztendlich die gleichen Mindestausschlüsse wie das etablierte FNG-Siegel hat.

Im aktuellen regulatorischen Kontext des EU-SFDR-Reviews wurde darüber hinaus intensiv über unterschiedliche Möglichkeiten der Produktklassifizierung diskutiert. Die Positionen der EU Sustainable Finance Plattform<sup>7</sup> (EU Platform on Sustainable Finance, kurz PSF) oder der europäischen Aufsichtsbehörden<sup>8</sup> (European Supervisory Authorities, kurz ESAs) sind nur zwei Beispiele. In der Regel sehen diese Vorschläge unter anderem „Sustainable“ und „Transition“ Produkte als separate Kategorien vor. Während sich die „Sustainable“ Kategorie auf existierende regulatorische Definition aus EU-SFDR und EU-Taxonomie bezieht, sind für die Kategorie „Transition“ viele grundlegende Fragen ungeklärt. So gibt es zum Beispiel keine rechtlich verbindliche Definition von Transition-Investments. Eine Empfehlung der EU-Kommission<sup>9</sup> hat zwar den Versuch unternommen, diese Lücke zu schließen, allerdings handelt es sich hierbei nur um eine Empfehlung, die darüber hinaus soziale Aspekte ignoriert. Auch bleibt offen, ob für Transition-Investments ebenfalls ein DNSH-Prinzip gelten sollte, oder ob ein Fonds als „sozialer“ Transitionsfonds gelten kann, wenn er zum Beispiel in fossile Energien investiert, die Gleichberechtigung im Unternehmen steigert, gleichzeitig aber Klimaziele verfehlt. Hier bewegen wir uns also im Bereich eines vermeintlichen Transition-Washings.

Als Konsequenz aus diesen Unklarheiten und Risiken bedarf es eines klaren Marktstandards für Transition-Produkte, der solche Problematiken aufgreift und Mindestanforderungen etabliert, um die Glaubwürdigkeit von Transitionsstrategien sicherzustellen. Mit der Entwicklung des neuen *FNG-Siegel Transition* wird ein freiwilliger Marktstandard als Antwort auf diese Herausforderungen angeboten. Während eine eigene Kategorie zu „Sustainable“ Produkten ebenfalls diskutiert wurde, hat hier das Feedback überwogen, die aktuellen Entwicklungen der europäischen Offenlegungsverordnung (EU-SFDR), inklusive des Konzepts der nachhaltigen Investitionen nach Art. 2(17), abzuwarten. Sollten diese Entwicklungen die Einführung eines Marktstandards auch für solche Produkte nötig machen, werden die Überlegungen zur Umsetzung eines FNG-Siegels „Sustainable“ wieder aufgegriffen werden.

---

<sup>7</sup> Vgl. [https://finance.ec.europa.eu/document/download/8a3d0e56-4453-459b-b826-101b1067290f\\_en?filename=241217-sustainable-finance-platform-proposal-categorisation-products\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/document/download/8a3d0e56-4453-459b-b826-101b1067290f_en?filename=241217-sustainable-finance-platform-proposal-categorisation-products_en.pdf)

<sup>8</sup> Vgl. [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2024-06/JC\\_2024\\_06\\_Joint\\_ESAs\\_Opinion\\_on\\_SFDR.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2024-06/JC_2024_06_Joint_ESAs_Opinion_on_SFDR.pdf)

<sup>9</sup> Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023H1425>

## Präambel

Das FNG ist seit 2001 der Fachverband für Nachhaltige Geldanlagen im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz). Zu seinen rund 200 Mitgliedern zählen Banken, Kapitalanlagegesellschaften, Ratingagenturen, Finanzberaterinnen und -berater, wissenschaftliche Institutionen, Versicherungen, NGOs und Privatpersonen. Darüber hinaus ist der Verein Gründungsmitglied des europäischen Dachverbands EUROSIF.

Zu seinen Zielen zählt es, Qualitätsstandards für nachhaltige Anlageprodukte weiterzuentwickeln und stetig zu verbessern, um so die Qualität nachhaltiger Geldanlagen zu sichern.

In diesem Zusammenhang hat das FNG mit seinen Mitgliedern und weiteren Stakeholdern ein Qualitätssiegel für nachhaltige Investmentfonds und ähnliche Produkte entwickelt und 2015 nach einem dreijährigen Entwicklungsprozess unter Einbezug maßgeblicher Stakeholder in den Markt eingeführt. Die jährlichen, unabhängigen Prüf- und Bewertungsarbeiten werden vom gemeinnützigen Wissenschaftsverein [F.I.R.S.T.](#) in Verbindung mit dem universitären Spin-Off [Advanced Impact Research GmbH \(AIR\)](#) unter dem wissenschaftlichen Beirat von Prof. Dr. Timo Busch von der Universität Hamburg durchgeführt. FIRST trägt die Hauptverantwortung, insbesondere für die Koordination, die Vergabe und die Vermarktung des FNG-Siegels. AIR führt die konkreten Prüf- und Bewertungsarbeiten, inklusive das Research durch.

# 1. Siegelvergabe-Bedingungen

## 1.1. Siegelvergabe-Prozess

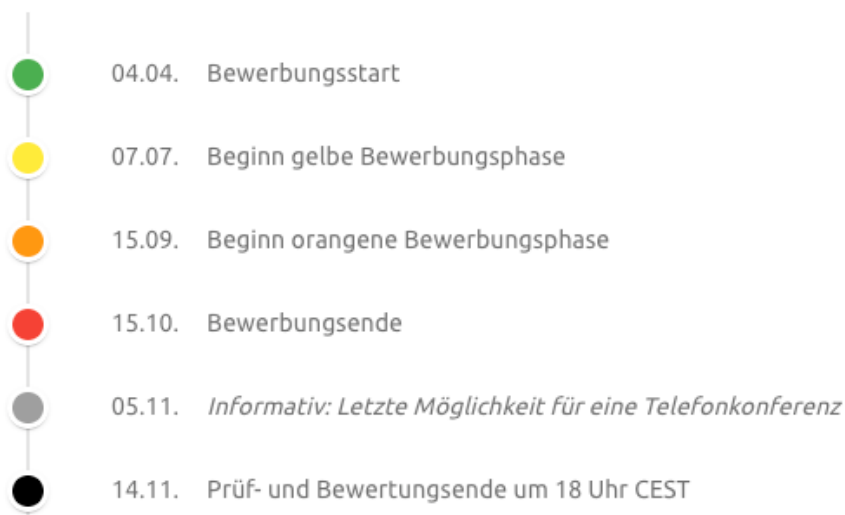
Die Vergabe der FNG-Siegel findet einmal im Jahr statt. Die Ergebnisse werden im vierten Quartal des Jahres bekanntgegeben und offiziell im Rahmen einer Vergabefeier (auch extern) für alle Siegel – im Normalfall Mitte Dezember – kommuniziert. Die FNG-Siegel sind jeweils ab dem Zeitpunkt der Vergabefeier bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gültig, vorausgesetzt das Produkt erfüllt auch bei einer jederzeit möglichen Nachprüfung die jeweiligen Kriterien. Die Siegelvergabeprozesse bestehen aus den folgenden Schritten:

- **Vorprüfung:** Ab diesem Jahr haben Produkthanbieter die Möglichkeit, vor einer vollständigen Bewerbung eine Vorprüfung durchführen zu lassen. Dabei überprüft das Prüfteam anhand der wichtigsten Kriterien der Mindestanforderungen sowie eines Screenings des Portfolios, welches der beiden FNG-Siegel am besten zum beworbenen Produkt passt, und ob kontroverse Titel im Portfolio enthalten sind. Die Vorprüfung wird über das bekannte Online-Tool abgewickelt. Sollten sich Produkthanbieter nach einer Vorprüfung für eine Siegelbewerbung entscheiden, können so die in der Vorprüfung gemachten Angaben automatisch für die Siegelbewerbung übernommen werden. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind dann eine hilfreiche Grundlage für die Entscheidung, auf welches Siegel ein Produkt beworben werden soll.
- **Aufruf zur Bewerbung:** Bewerber, die gegenüber F.I.R.S.T. ihre Bereitschaft zur Teilnahme signalisiert haben, werden mit der vereinbarten Anzahl an Produkten im Online-Tool freigeschaltet. Bewerbungsinformationen werden von F.I.R.S.T. darüber hinaus auch auf Anfrage an Bewerber übermittelt. Eine Bewerbung um eines der FNG-Siegel steht in keinem Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft im FNG e.V.
- **Bewerbung für die jeweiligen FNG-Siegel:** Die Bewerbung um eines der FNG-Siegel (etabliertes FNG-Siegel oder FNG-Siegel Transition) erfolgt innerhalb eines Fragebogens. Es müssen also NICHT verschiedene Fragebögen für die jeweiligen FNG-Siegel ausgefüllt werden. Damit gibt es die Möglichkeit, sich pro Produkt für eine Vorprüfung (vor der Bewerbung um die Mindestanforderung (und Stufenmodell)) zu entscheiden. Mehr Informationen hierzu siehe 2.3. Vorprüfung.
- **Bewerbungsprozess:** In jeder Siegelvergaberunde muss die komplette Bewerbung online initial ausgefüllt und abgesendet werden. Dies beinhaltet die Mindestanforderungen und, insofern sich auch für das Stufenmodell beworben wird, Angaben zu den Kriterien des Stufenmodells. Das Prüfteam bearbeitet die Bewerbungen in der Reihenfolge, in der sie eintreffen. In der Regel wird erst nach erfolgreichem Abschluss (inkl. Feedbackschleifen) der Bearbeitung der Mindestanforderungen das Stufenmodell bearbeitet.
- **Prüf- und Bewertungsprozess:**

Ablauf der aktuellen Prüf- und Bewertungsperiode:



## Wichtige Fristen



Von den Bewerbern gesandte Informationen und Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Übermittlung in vollem Maße gültig sein. **Das zentrale Element der Bewerbung ist die Bereitstellung von Informationen im Online-Tool durch die Bewerber.** Die Prüf- und Bewertungsarbeit erfolgt ausschließlich auf Basis schriftlicher Informationen. Eventuelle mündliche Erläuterungen im Rahmen von persönlichen Gesprächen oder Telefonaten müssen durch Protokolle belegt sein. Die Inhalte der im Rahmen des Prüf- und Bewertungsprozesses angebotenen Telefonkonferenz werden vom Prüfteam protokollarisch zusammengefasst und im Online-Tool hochgeladen.

**Rückmeldung zu Mindestanforderungen:** Rückmeldung zu den Mindestanforderungen der Siegel erhalten Bewerber über das Online-Tool jeweils zu den einzelnen Kriterien. Dort können die Bewerber direkt antworten. Die Prüfung der Mindestanforderungen eines Bewerbers erfolgt i.d.R. vor der Bearbeitung der Kriterien des Stufenmodells. Ein sorgfältiges Ausfüllen der Mindestanforderungen sowie zeitnahe Rückmeldungen zum Feedback des Prüfteams beschleunigen den Beginn der Prüfung des Stufenmodells.

**Rückmeldung zum Stufenmodell:** Rückmeldung zum Stufenmodell der Siegel erhalten Bewerber über das Online-Tool in der Regel gesammelt zu allen Produkten. (Diese können auch als csv-Datei heruntergeladen werden.) Dort sind die Rückfragen zu den entsprechenden Produkt-Kriterien gesammelt. Bewerber können sich entscheiden, eine Telefonkonferenz mit dem Prüf- und Bewertungsteam online zu buchen. Pro Bewerber kann eine Telefonkonferenz gebucht werden. Es besteht allerdings kein Anspruch auf eine Telefonkonferenz. Die Ergebnisse aus dem Telefonat werden auf Grundlage eines Protokolls in das Online-Tool übertragen.

Die Bearbeitung der Bewerbungen wird grundsätzlich nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ durchgeführt. Dies bedeutet, dass frühere Bewerbungen zuerst bearbeitet werden. Genauso verhält es sich mit den Antworten/Rückmeldungen. Je responsiver auf das Feedback des Prüfteams eingegangen wird, desto zügiger/zielgerichteter findet die Prüfung statt und desto früher kann die Telefonkonferenz zur Buchung freigegeben werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass lange Reaktionszeiten, sehr späte Antworten oder spät eingereichte Dokumente mangels ausreichender Zeit nicht mehr in den üblichen Rückmeldeschleifen bearbeitet werden können. Dies gilt für alle Bewerbungsphasen (**grüne, gelbe und orangene Bewerbungsphase; siehe oben**).

- **Grüne Bewerbungsphase:** 04.04. bis 07.07.
- **Gelbe Bewerbungsphase:** 07.07. bis 15.09.
- **Orangene Bewerbungsphase:** 15.09. bis 15.10.

Es wird **empfohlen**, dass Interessierte sich bereits in der **grünen Bewerbungsphase bewerben**, da in dieser Phase das reguläre „Durchlaufen“ des Prüfprozesses mit intensiven Feedbacks am gesichertsten ist. In dieser Phase geht das Prüfteam ebenso davon aus, dass zwischen mehreren Terminen für eine Telefonkonferenz gewählt werden kann.





Innerhalb der **gelben Bewerbungsphase** könnte es dazu kommen, dass sich das **Feedback verkürzt** und die **Termine für eine Telefonkonferenz eingeschränkt** sind oder keine passenden Termine mehr gefunden werden können.

Innerhalb der **orangenen Bewerbungsphase** können sich Interessierte immer noch bewerben, allerdings ist es in dieser Phase **wahrscheinlich**, dass **Feedbackschleifen**, aufgrund der fortgeschrittenen Zeit, **reduziert** werden müssen. Ebenso ist die **Wahrscheinlichkeit hoch**, dass **keine passenden Termine** mehr für eine **Telefonkonferenz** gefunden werden können.

Grundsätzlich gilt; **falls keine Telefonkonferenz gewünscht ist oder kein passender Termin gefunden wird, können die Antworten sowie weitergehende Dokumente schriftlich eingereicht werden.**

- **Prüf- und Bewertungsende:** Bitte beachten Sie, dass die Einreichungsmöglichkeit weiterer Informationen und Unterlagen am 14.11.2025 18:00 Uhr CEST beendet wird. Das Prüfteam wird nach diesem Zeitpunkt keine neuen Informationen mehr annehmen und keine Rückfragen mehr stellen.

**Bewerbung von Mindestanforderungen und Stufenmodell:** Grundsätzlich wird sich mit einem Produkt entweder nur um die Mindestanforderungen oder auch um die darüberhinausgehenden Stufenmodelle beworben (für das Bestehen der Mindestanforderungen des jeweiligen Siegels Voraussetzung ist). Dabei bezieht sich der Bewerbungsschluss auf das vollständige Ausfüllen des Online-Fragebogens im Online-Tool (Mindestanforderungen UND Stufenmodell (falls auch darauf beworben) inkl. des Einreichens aller Unterlagen). **Für eine erfolgreiche Einreichung muss die Bewerbung der Mindestanforderungen und des Stufenmodells jeweils durch den Knopf ganz unten auf der jeweiligen Seite (“[...] verbindlich an das Prüfteam senden”) im Online-Tool erfolgen.** Die Mindestanforderungen müssen in vollem Umfang bestanden sein, damit das jeweilige FNG-Siegel als solches (ohne Sterne bzw. Stufenmodellprüfung) vergeben werden kann. Ohne das Bestehen der Mindestanforderungen ist eine Sternevergabe nicht möglich. Der Zeitplan der Siegelvergabe 2025 lautet wie folgt:

<b>Start der Bewerbungsperiode:</b>	<b>04.04.2025</b>	
Beginn gelbe Bewerbungsphase:	07.07.2025	
Beginn orangene Bewerbungsphase:	15.09.2025	
Bewerbungsende:	15.10.2025	
<b>Prüf- und Bewertungsende:</b>	<b>14.11.2025 (18 Uhr CEST)</b>	
<b>Bekanntgabe und Vergabe der Siegel an die ausgezeichneten Produkte: Vergabefeier 11.12.2025 in Frankfurt a.M.</b>		

**Hinweis:** Wie im Prüf- und Bewertungsprozess aufgezeigt, ist die letzte Rückmelde-möglichkeit an das Prüfteam der **14.11.2025 bis 18:00 Uhr CEST**

## 1.2. Bearbeitungsgebühren

F.I.R.S.T. berechnet die folgenden Bearbeitungsgebühren (netto), zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Im Falle einer deutschen Rechnungsadresse, kommt der für gemeinnützige Vereine reduzierte Mehrwertsteuer-Satz von 7 Prozent zur Anwendung.

- EUR 6.000,- pro Produkt bei sich neu bewerbenden Produkthanbietern für die Bewerbung um die Mindestanforderungen und das Stufenmodell
- Rabattierung für Produkthanbieter,
  - die sich in den vergangenen Jahren um das Siegel beworben haben;
  - die sich mit mindestens vier Produkten um das Siegel bewerben.

Die Prüf- und Bewertungsarbeiten sind in der Bearbeitungsgebühr enthalten.

Es wird sich immer um das jeweilige FNG-Siegel 2026/2027/2028 etc. jährlich erneut beworben.

Bewerbern, denen es „nur“ ums FNG-Siegel als solches geht, können sich auch in einem ersten Schritt lediglich um die Prüfung der Mindestanforderungen (die Pflicht ohne Kür für die Sterne, sozusagen) bewerben, was bei Bestehen zum Erhalt des FNG-Siegels führen würde. In diesem Fall liegen die Kosten für ein einziges Produkt fürs erste Jahr bei sich neu bewerbenden Produkthanbietern bei EUR 3.900,-.

Ab sofort wird eine optionale Vorprüfung für EUR 700,- pro Produkt angeboten. Im Falle einer anschließenden Bewerbung um eines der FNG-Siegel (Mindestanforderungen mit oder ohne Stufenmodell) wird die Bearbeitungsgebühr der Vorprüfung (EUR 700,-) pro Produkt auf die Bewerbungen angerechnet, sodass diese von den Bearbeitungsgebühren der Bewerbungen abgezogen wird, also insgesamt keine Extra-Kosten bei einer Bewerbung um die FNG-Siegel entstehen.

In den Bearbeitungsgebühren sind seit diesem Jahr wieder die Kosten für das FNG-Nachhaltigkeitsprofil bereits enthalten. Es wird also keine separate Rechnung mehr vom FNG gestellt.

Bewerber müssen die Bearbeitungsgebühr zahlen, damit das betreffende Produkt geprüft und bewertet wird. Diese Gebühren sind nicht erstattungsfähig, wenn kein Siegel vergeben wird oder aus Sicht der Bewerber, die dem Produkt verliehene Siegelstufe einer anderen Einschätzung unterliegt. Die Gebühren werden erhoben, um sämtliche Ausgaben im Rahmen der Prüf- und Bewertungsarbeiten, das Research, die regelmäßigen Weiterentwicklungen und alle sonstigen Ausgaben zur Administration und zur Erhöhung der Marktdurchdringung des FNG-Siegels (Marketing & Promotion unsererseits, inkl. Platzierung in Produkt- & Fonds-Datenbanken, bei Versicherungen, Dachfonds und weiteren Fondsselektoren, Kongress- & Messe-Teilnahmen, sonstige Events) zu decken. Sie sind in keiner Weise als Zahlung für den Erhalt des Gütezeichens zu verstehen. Mit Annahme des Angebots durch die Bewerber für neue Produkte im Online-Tool akzeptieren diese die Verfahrensbedingungen und damit auch die Gebühren. Darüber hinaus gibt es keine versteckten Kosten, Lizenzmodelle oder dergleichen. Sprich sämtliche Kosten sind mit der Rechnungsstellung bei Bewerbungseinreichung abgegolten.

## 1.3 Siegel-Akteure

### 1.3.1 Siegel-Komitee

Das FNG-Siegel Komitee repräsentiert Anleger, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Kirchen und NGOs aus den FNG-Ländern Deutschland, Österreich und der Schweiz. Es nimmt eine beratende und überwachende Funktion ein, stärkt das Siegel-Konzept durch seine unabhängige Expertise und trägt zu dessen Weiterentwicklung bei. Aufgaben des Komitees sind unter anderem, die Siegel-Vergabe zu überprüfen, bei der Weiterentwicklung der Methodik zu beraten sowie bei Beschwerden und komplexen oder schwierigen Fällen Empfehlungen zu erarbeiten.

### **1.3.2 Siegel-Advisory Board**

Das **FNG-Siegel Advisory Board** – bestehend aus Vorständen bzw. Beisitzern des FNG und aus Verantwortlichen bei F.I.R.S.T. und AIR - beschäftigt sich mit der Positionierung des Siegels zu aktuellen Rahmenbedingungen, wie den regulatorischen Anforderungen, die Identifikation von Verbesserungspotenzial und damit einhergehenden Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Gütezeichens. Auch die Konsultation zur Anpassung der Verfahrensbedingungen, bevor diese vom FNG-Siegel Komitee freigegeben werden, gehört zu den Themenkomplexen, mit denen sich das Board beschäftigt.

### **1.4. Compliance-Überwachung**

Das Prüfteam behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob die mit einem der Siegel ausgezeichneten Produkte jederzeit die jeweiligen Siegelvergabebedingungen erfüllen. Wenn sich Eigenschaften ändern, sind Bewerber aufgefordert, diese Änderungen umgehend mitzuteilen. In diesem Fall wird geprüft, ob das Produkt weiterhin die jeweiligen Siegelbedingungen erfüllt.

Bewerber müssen allen Aufforderungen vom Prüfteam oder von F.I.R.S.T. zur Bereitstellung zusätzlicher Informationen und Dokumenten nachkommen, um die Erfüllung der jeweiligen Siegelkriterien zu gewährleisten. Im Gegenzug sind das Prüfteam und F.I.R.S.T. dazu verpflichtet, jegliche Informationen, die (noch) nicht von den Bewerbern öffentlich gemacht worden sind, vertraulich zu behandeln. Bewerber verpflichten sich gegenüber F.I.R.S.T. und dem Prüfteam, über alle siegelrelevanten Änderungen im Investmentprozess zu informieren, sowohl während des Prüf- und Bewertungsprozess als auch im Gültigkeitszeitraum der FNG-Siegel.

### **1.5. Non-Compliance nach der Siegelvergabe**

Sollten F.I.R.S.T. oder das Prüfteam Änderungen im Anlagemanagement oder dessen Kommunikation entdecken, die die Einhaltung der Mindestanforderungen und der verliehenen Siegelstufe beeinträchtigen, findet ein formeller Prüfprozess nach folgendem Ablauf statt:

- Kontaktaufnahme mit Bewerbern, um den fraglichen Sachverhalt näher zu betrachten.
- Einmonatige Frist für Bewerber, um die Einhaltung der jeweiligen Siegelvergabe-kriterien wiederherzustellen.
- Wenn geeignete Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums getroffen wurden, kann das entsprechende Produkt das jeweilige Siegel weiterhin wie gehabt tragen.
- Entzug des entsprechenden Siegels oder Abstufung der verliehenen Siegelstufe (Anzahl der Sterne) zur entsprechenden Stufe, wenn Bewerber erklären, nicht mehr die Mindestanforderungen oder die verliehene Siegelstufe erfüllen zu können oder wenn keine geeigneten Maßnahmen innerhalb des Zeitraums getroffen wurden. F.I.R.S.T. trägt dafür Sorge, dass jeder Entzug des entsprechenden Siegels und jede Abstufung der Siegelstufe adäquat und korrekt in der Außenkommunikation abgebildet werden.
- In beiden Fällen werden Bewerber über die Entscheidung von F.I.R.S.T. oder des Prüfteams benachrichtigt.
- Im Falle des entsprechenden Siegelentzugs müssen Bewerber alle Bezugnahmen auf das entsprechende Siegel in der Produktkommunikation/im Produktmarketing entfernen.
- Im Falle einer Abstufung müssen Bewerber dies in der mit dem jeweiligen Siegel verbundenen Kommunikation berichtigen.

## 1.6. Mit den Siegeln verbundene Kommunikation und Nutzungsbedingungen

Dieser Abschnitt beschreibt die Regeln für Kommunikationsmaßnahmen zu den FNG-Siegeln und erläutert die Bedingungen, unter denen die FNG-Siegel-Logos (gemeint sind im Folgenden immer je Siegel alle vier Abstufungen in Deutsch und Englisch) genutzt werden dürfen. Ziel dieser Regeln ist es, Leitplanken für die Kommunikation zu den FNG-Siegeln zu setzen und einer unangemessenen Nutzung vorzubeugen.

Alle Produkthanbieter, inklusive etwaiger zugehöriger Tochtergesellschaften und Vertriebsnetzwerke, die Kommunikationsmaßnahmen zu den FNG-Siegeln durchführen, sollen sich an die Regeln dieser Kommunikations-Charta gebunden fühlen und in Übereinstimmung mit ihr handeln.

Bei den FNG-Siegeln und den dazugehörigen Logos handelt es sich um eine registrierte Wort- und Bildmarke des Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V. Die jeweilige Siegelvergabe ist mit der Vergabe der Siegellogos verbunden, in dem das Jahr der Siegelgültigkeit enthalten ist.

**Alle Produkte, die die FNG-Siegel erhalten haben, werden einschließlich der erreichten Sterne unter [www.fng-siegel.org](http://www.fng-siegel.org) aufgelistet.** Auch wird F.I.R.S.T. darauf hinwirken, dass die Produkte mit FNG-Siegel auf anderen relevanten Webseiten veröffentlicht und in Datenbanken integriert werden.

### 1.6.1. Das Logo in seinen vier Abstufungen

Die Logos der FNG-Siegel liegen in den folgenden Abstufungen jeweils in Deutsch und Englisch (inkl. s/w) und in den Formaten JPG, PNG, EPS und GIF vor:

**FNG-Siegel:**



zertifiziert durch AIR



zertifiziert durch AIR



zertifiziert durch AIR



zertifiziert durch AIR



certified by AIR



certified by AIR



certified by AIR



certified by AIR

## FNG-Siegel Transition:



zertifiziert durch AIR



zertifiziert durch AIR



zertifiziert durch AIR



zertifiziert durch AIR



certified by AIR



certified by AIR



certified by AIR



certified by AIR

### 1.6.2. Bedingungen zur Nutzung der FNG-Siegel

1. **Produktanbietern, die ein FNG-Siegel erhalten haben, steht es frei, ob sie das jeweilige FNG-Siegel für Kommunikationszwecke nutzen.** Wenn sie es nutzen, bitten wir um Respektierung dieser Kommunikationsregeln.
2. Produkthanbietern, die ein FNG-Siegel erhalten haben, steht es frei, ob sie die Stufe (Sterne), in der das betreffende Produkt oder die betreffenden Produkte das jeweilige FNG-Siegel erhalten haben, für Kommunikationszwecke nutzen.
3. Die Produkthanbieter sind angehalten, F.I.R.S.T. über ihre Kommunikationsaktivitäten, die unter anderem die dargestellten Logos enthalten, zu unterrichten, ebenso, wenn die Logos nicht enthalten sind. Jede Kommunikationsmaßnahme sollte als PDF, Link etc. an [fng-siegel@first-ev.org](mailto:fng-siegel@first-ev.org) weitergeleitet werden. **In der Praxis geschieht dies die ersten Male**, um den Stil der jeweiligen Kommunikation zu zeigen, sich nochmals kurz abzustimmen und auch um ggfs. den ein oder anderen Hinweis von F.I.R.S.T. zu erhalten. **Ansonsten zählt der „gesunde Menschenverstand“ und dass Lesende klar erkennen können, dass es um ein konkretes, mit dem FNG-Siegel ausgezeichnetes Produkt geht.**
4. **Alle Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel sind ausschließlich für das Kalenderjahr gültig, für das es verliehen wurde.** Allerdings darf das jeweilige Siegel für das jeweilige Kalenderjahr bereits ab dem Zeitpunkt der Vergabe genutzt werden, so zum Beispiel ab Vergabefeier, die ab diesem Jahr Mitte Dezember stattfindet.
5. **Alle Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel sind jeweils nur für ein Kalenderjahr gültig.** Geänderte Dokumente sollten bei erneuter Siegelvergabe unter [fng-siegel@first-ev.org](mailto:fng-siegel@first-ev.org) zur Kenntnis eingereicht werden.
6. Wenn mehrere Produkte im gleichen Dokument dargestellt sind, von denen nicht alle das jeweilige FNG-Siegel tragen, dürfen das Logo oder Textbezüge zum jeweiligen FNG-Siegel sich nur auf die Seiten oder Absätze zu den Produkten mit FNG-Siegel beziehen. **Das Dokument muss also deutlich machen, welche Produkte ein FNG-Siegel tragen.** Der Hinweis mittels einer Fußnote ist beispielsweise unzureichend.
7. Wenn mehrere Produkte mit einem FNG-Siegel aber unterschiedlichen Sternen im gleichen Dokument dargestellt sind, muss klar und deutlich erkennbar sein, welches Logo mit welchem Stern und welcher Text mit Informationen zu welchem Stern zu welchem Produkt gehört.

8. Die Kommunikation zu den FNG-Siegeln sollte sich auf die jeweilige Siegelmethodik, die entsprechenden Kriterien oder allgemeine Beschreibungen (Beispiele siehe unten) beziehen. **Die FNG-Siegel dürfen unter keinen Umständen als Garantie für Wertentwicklung oder Sicherheit dargestellt werden und dürfen keine Aufforderung beinhalten, in das oder die Produkte zu investieren.**  
Vorsicht ist bei Aussagen zum „Impact“ geboten, insbesondere, was die Aussagekraft der verschiedenen Stufen (Sterne) angeht. Diese zielen nicht unbedingt auf Impact ab. Was die Sterne angeht, geht es grundsätzlich um folgendes: Je mehr und intensiver ein Produkt auf den verschiedenen Ebenen im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist bzw. Werkzeuge aus dem Baukasten nachhaltiger Geldanlagen einsetzt, umso qualitativ hochwertiger ist er. Der Schwerpunkt liegt auf der Auswahl von Titeln für das Portfolio und die Verantwortung, die ein aktiver Investor wahrnimmt, mittels Engagements und Stimmrechtsausübung auf mehr Nachhaltigkeit bei den investierten Titeln hinzuwirken.
9. **F.I.R.S.T. behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung jedes Dokuments zu unterbinden und zurückzuweisen, das im Widerspruch zu den in diesem Kommunikations-Abschnitt dargelegten Regeln steht.**
10. **Einem Produkthanbieter, der sich nicht an die Regeln dieses Kommunikations-Abschnitts hält, kann nach entsprechenden Hinweisen im Extremfall das jeweilige FNG-Siegel entzogen werden.**

### 1.6.3. Empfehlungen zur Darstellung und Kommunikation

F.I.R.S.T. und FNG bewerben die zertifizierten Produkte im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und laden alle betreffenden Produkthanbieter dazu ein, die Auszeichnung ihrerseits zu bewerben. **Bei allen Texten muss klar erkennbar sein, dass sich die Auszeichnung auf ein oder mehrere Produkte bezieht und nicht auf den Produkthanbieter als Ganzes.**

#### Beispiele (Textbausteine) für Überschriften:

- *Abc Produkt wurde mit dem FNG-Siegel ausgezeichnet/Abc Produkt wurde mit dem FNG-Siegel Transition ausgezeichnet*
- *Abc Fonds erhält das FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds*
- *Abc Fonds erhält das FNG-Siegel Transition für nachhaltige Investmentfonds mit Fokus auf die Transformation der Wirtschaft*
- *Abc Produkt der Xyz-Gesellschaft mit dem FNG-Siegel, dem Qualitätsstandard nachhaltiger Geldanlagen, zertifiziert*
- *Abc Produkt der Xyz-Gesellschaft mit dem FNG-Siegel Transition, dem Qualitätsstandard nachhaltiger Geldanlagen zur Transformation der Wirtschaft, zertifiziert*
- *Abc Produkt erfüllt die Mindeststandards des Gütezeichens FNG-Siegel/FNG-Siegel Transition (und wird für darüberhinausgehende Qualität ausgezeichnet)*
- *Abc Produkt durch den Qualitätsstandard Nachhaltiger Geldanlagen (FNG-Siegel/FNG-Siegel Transition) ausgezeichnet*

#### Beispieltext zur Zertifizierung:

*Investmentfonds bzw. Finanzprodukte mit FNG-Siegel / FNG-Siegel Transition entsprechen den vom Fachverband Forum Nachhaltige Geldanlagen e. V. (FNG) entwickelten Qualitätsstandards für nachhaltige Geldanlagen im deutschsprachigen Raum. Erfolgreich zertifizierte Produkte verfolgen einen professionellen und transparenten Nachhaltigkeitsansatz, dessen glaubwürdige Anwendung durch eine unabhängige Prüf- und Bewertungsarbeit geprüft und von einem externen Komitee überwacht worden ist.*

*Der Qualitätsstandard FNG-Siegel umfasst folgende Mindestanforderungen:*

- *Transparente und verständliche Darstellung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds im Rahmen des FNG-Nachhaltigkeitsprofils*
- *Ausschluss von Rüstung und Waffen*



- *Ausschluss von Kernkraft (inklusive Uranbergbau)*
- *Ausschluss von Kohle (Bergbau + Verstromung)*
- *Ausschluss Fracking und Ölsande*
- *Ausschluss von Tabak (Produktion)*
- *Ausschluss bei systematischen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Kriterien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem Handeln*
- *Analyse aller Unternehmen und Staaten auf Nachhaltigkeitskriterien (soziale und ökologische Verantwortung, gute Unternehmensführung, Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen oder andere).*

*Der Qualitätsstandard FNG-Siegel Transition umfasst folgende Mindestanforderungen:*

- *Transparente und verständliche Darstellung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds im Rahmen des FNG-Nachhaltigkeitsprofils*
- *Starker Fokus auf Unternehmen, die zur ökologischen und/oder sozialen Transformation der Wirtschaft beitragen*
- *Ausschluss von Rüstung und Waffen*
- *Ausschluss von Tabak (Produktion)*
- *Ausschluss bei systematischen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Kriterien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem Handeln*
- *Analyse aller Unternehmen und Staaten auf Nachhaltigkeitskriterien (soziale und ökologische Verantwortung, gute Unternehmensführung, Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen oder andere).*

**Beispieltext für die Kommunikation der Ergebnisse im Stufenmodell (ein bis drei Sterne):**

*Der Abc Fonds/Das Abc Produkt erhält x Sterne (Zusatzerwähnung: von maximal drei) für eine besonders anspruchsvolle und umfassende Nachhaltigkeitsstrategie. Er hat hierfür zusätzliche Punkte in den Kategorien „Produkt-Governance“, „Produkt-Standards“ und „Portfolio-Fokus“ (Titelauswahl, Stimmrechte und Engagement) erzielt.*

**Textbausteine zur allgemeinen Kommunikation zu den FNG-Siegeln:**

Allgemeine Zusatzinfos:

*Das FNG-Siegel ist der SRI-Qualitätsstandard auf dem deutschsprachigen Finanzmarkt. Es kam 2015 nach einem dreijährigen Entwicklungsprozess unter Einbezug maßgeblicher Stakeholder auf den Markt. Es zeichnet zusammen mit dem 2025 eingeführten FNG-Siegel Transition gut gemachte Nachhaltigkeitsfonds und ähnliche Finanzprodukte aus, die die verschiedensten Anlagestile mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen (z.B. Werteorientierung, Management von ESG-Chancen und -Risiken, nachhaltige Investments nach SFDR bzw. EU-Taxonomie oder Transitionsstrategien) professionell und glaubwürdig verfolgen. Die damit einhergehende Nachhaltigkeits-Zertifizierung muss jährlich erneuert werden.*

*Informationen zu den FNG-Siegeln und den beteiligten Akteuren:*

*Die FNG-Siegel sind der Qualitätsstandard für nachhaltige Investmentfonds und ähnliche Finanzprodukte im deutschsprachigen Raum. Die ganzheitliche Methodik der FNG-Siegel basiert auf einem Mindeststandard. Dazu zählen Transparenzkriterien und die Berücksichtigung von Arbeits- & Menschenrechten, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung wie sie im weltweit anerkannten UN Global Compact oder den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem Handeln zusammengefasst sind. Auch müssen alle Unternehmen des jeweiligen Fonds komplett auf Nachhaltigkeits-Kriterien hin analysiert werden. Beim FNG-Siegel Transition müssen 80 Prozent des Portfolios verbindliche Kriterien der jeweiligen Transitionsstrategie erfüllen, um dadurch einen klaren Fokus auf die Transformation der Wirtschaft zu gewährleisten. Tabu (in der Regel mit einer 5 Prozent Umsatztoleranz) sind Investitionen in Atomkraft, Kohlebergbau, Kohleverstromung, Fracking,*



Ölsande, Tabak, sowie Waffen & Rüstung. Beim FNG-Siegel Transition fallen bei Erfüllung der Bedingungen einer nachgewiesenen Transformation der jeweiligen Unternehmen die Beschränkungen bei nuklearen und fossilen Energieträgern weg.

Nachhaltigkeits-Fonds, die sich in den Bereichen „Produkt-Governance“, „Produkt-Standards“ und „Portfolio-Fokus“ (Titelauswahl, Stimmrechte und Engagement) besonders hervorheben, erhalten bis zu drei Sterne.

Die FNG-Siegel gehen mit ihrem ganzheitlichen Ansatz weit über die Einzeltitelbetrachtung des Portfolios hinaus.

Mit mehreren Dutzend Fragen und unter Berücksichtigung der sowieso regulatorisch notwendigen Offenlegungen werden z.B. der Nachhaltigkeits-Anlagestil, der damit einhergehende Investmentprozess, die dazugehörigen ESG-Research-Kapazitäten, die zur Titelauswahl führen und ein evtl. begleitender Engagement-Prozess in Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten analysiert und bewertet. Darüber hinaus spielen Elemente wie Reporting, Nachhaltigkeitskennzahlen, Kontroversenmonitoring und der Produkthanbieter als solches eine wichtige Rolle.

Je mehr und intensiver ein Produkt auf den verschiedenen Ebenen im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist bzw. Werkzeuge aus dem Baukasten nachhaltiger Geldanlagen einsetzt, umso qualitativ hochwertiger ist er.

Die unabhängigen Prüf- und Bewertungsarbeiten werden vom gemeinnützigen Wissenschafts-Verein F.I.R.S.T. in Verbindung mit dem universitären Spin-Off Advanced Impact Research GmbH (AIR) unter dem wissenschaftlichen Beirat von Prof. Dr. Timo Busch von der Universität Hamburg durchgeführt. F.I.R.S.T. trägt die Hauptverantwortung, insbesondere für die Koordination, die Vergabe und die Vermarktung des FNG-Siegels. Den Prüfprozess begleitet außerdem ein externes Komitee mit interdisziplinärer Expertise.

Das FNG-Siegel ist vom Verbraucherportal [www.label-online.de](http://www.label-online.de) als „sehr empfehlenswert“ ausgezeichnet worden und wurde in den Warenkorb des Rats für Nachhaltige Entwicklung aufgenommen.

Detaillierte Informationen zur Methodik enthalten die [Verfahrensbedingungen](#)  
Weitere Informationen zu den FNG-Siegeln: <https://fng-siegel.org/bewerbung/>

### **Beispielbotschaften zu den FNG-Siegeln:**

- Das FNG-Siegel ist der Qualitätsstandard für nachhaltige Geldanlagen im deutschsprachigen Raum.
- Das FNG-Siegel ist ein ganzheitliches, professionelles und glaubwürdiges Gütezeichen für nachhaltige Geldanlagen.
- Das FNG-Siegel gibt Orientierung bei der Suche nach soliden, professionell verwalteten Nachhaltigkeitsfonds oder ähnlichen Produkten.
- Das FNG-Siegel hilft bei der Suche nach soliden, vernünftigen Nachhaltigkeitsfonds oder ähnlichen Anlagevehikeln.
- Neben Mindestanforderungen wird der Wettbewerb um anspruchsvollere nachhaltige Anlagestrategien durch ein Stufenmodell gefördert.
- Mittels „Pflicht und Kür“ schafft das FNG-Siegel einen Mindeststandard (beugt Greenwashing vor) und zeichnet die Produkte aus, die sich zu mehr verpflichtet fühlen.
- Je mehr und intensiver ein Produkt auf den verschiedenen Ebenen im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist bzw. Werkzeuge aus dem Baukasten nachhaltiger Geldanlagen einsetzt, umso qualitativ hochwertiger ist er.
- Das FNG-Siegel hilft, ernst gemeinte und glaubwürdige Angebote im Bereich nachhaltiger Geldanlagen zu finden.
- Das FNG-Siegel zeichnet gut gemachte Nachhaltigkeitsfonds und ähnliche Finanzprodukte aus, die die verschiedensten Anlagestile mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen (z.B. Werteorientierung, Management von ESG-Chancen und -Risiken, nachhaltige Investments nach SFDR bzw. EU-Taxonomie, oder Transitionsstrategien) professionell und glaubwürdig verfolgen.

- *Das FNG-Siegel wurde von zahlreichen Fachleuten der Finanzbranche und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft (u.a. NGOs) erarbeitet und wird stetig weiterentwickelt.*
- *Die Glaubwürdigkeit des FNG-Siegels wird untermauert durch eine unabhängige Prüf- und Bewertungsarbeit unter wissenschaftlicher Leitung und der zusätzlichen Überwachung durch ein externes Komitee, mit interdisziplinärer Expertise.*

#### **1.6.4. Technische Aspekte**

Die Logos der FNG-Siegel stehen in Deutsch und Englisch als *JPG-, PNG-, EPS- und GIF-Datei* zur Verfügung. Die Logos müssen klar lesbar sein, weshalb folgende **Mindestgröße** erforderlich ist:

- In gedruckten Publikationen: 18 mm Höhe x 14,6mm Breite
- Bei elektronischer Kommunikation: 150px Höhe

Größere Darstellungen sind erlaubt. Die Logos der **FNG-Siegel** enthalten folgende Farben: Grün 40/10/86/10 (CMYK) und Blau 75/50/0/10 (CMYK). Zur Orientierung für Schwarzweiß-Darstellungen: Die Farben werden mit folgenden Werten umgerechnet: Grün = 40% Schwarz, Blau = 60% Schwarz, Grau = 80% Schwarz.

#### **1.7. Haftung**

Mit Annahme des Angebots durch die Bewerber für neue Produkte im Online-Tool erkennen diese ausdrücklich an, dass die Auslegung der Kriterien durch F.I.R.S.T. oder AIR bezüglich der Übereinstimmung des Produkts mit den jeweiligen Siegelkriterien vorherrschend ist. F.I.R.S.T. oder AIR können für den Fall einer Nichtvergabe oder der Vergabe einer anderen als von den Bewerbern erwartete Siegelstufe (Sterneanzahl) in keiner Weise haftbar gemacht werden – ungeachtet der Gründe für die Nichtvergabe beziehungsweise der Klassifizierung des Produkts in eine bestimmte Siegelstufe. F.I.R.S.T. oder AIR können zudem nicht haftbar gemacht werden, die Bearbeitungsgebühr zurückzuerstatten, wie in Abschnitt 1.2. des Dokuments erläutert.

Mit Annahme des Angebots durch die Bewerber für neue Produkte im Online-Tool Bewerbungsunterlagen erkennen diese ausdrücklich an, dass F.I.R.S.T. und AIR mit der Siegelvergabe keine Aussage zur Vollständigkeit, inhaltlichen Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit oder rechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Angebots und der Investitionstätigkeit des jeweiligen Finanzprodukts treffen. Gegenteiliges ist weder von Bewerbern, F.I.R.S.T. noch der AIR beabsichtigt und darf nicht gegenüber den Anlegenden der Bewerber beziehungsweise jeweiligen Finanzprodukten kommuniziert werden. Eine diesbezügliche Haftung des F.I.R.S.T. oder der AIR gegenüber Bewerbern ist ausgeschlossen.

#### **1.8. Vertraulichkeit**

F.I.R.S.T. und AIR verpflichten sich, die erhaltenen Dokumente mit der höchstmöglichen Vertraulichkeit zu behandeln. Die Daten werden nicht an externe dritte Parteien weitergeleitet, es sei denn der Produkthanbieter erteilt seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Ausnahmen stellen Überprüfungs- oder Validierungsanfragen zu Ausschlusskriterien, Global Compact Kontroversen oder Ähnlichem dar, die mit Hilfe von Drittparteien, wie zum Beispiel ESG-Ratingagenturen oder anderen SRI-Spezial-Serviceanbietern, durchgeführt werden müssen. In diesem Fall wird lediglich auf ISINs und, falls nötig, die dazugehörigen Wertpapiere zurückgegriffen. Sollte dies vorkommen, dann in jedem Fall anonymisiert. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschließlich die Mitglieder des Siegel-Komitees. Mit Annahme des Angebots durch die Bewerber für neue Produkte im Online-Tool erklären sich diese mit dieser Regelung einverstanden. Sofern der Produkthanbieter bestimmte vertrauliche Informationen nur unter der Bedingung einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung mit F.I.R.S.T. und der AIR teilt, werden F.I.R.S.T. und AIR ein entsprechendes Dokument unterzeichnen.

#### **1.9. Verfahrenssprache**

Die offizielle mündliche und schriftliche Verfahrenssprache ist Deutsch oder Englisch.

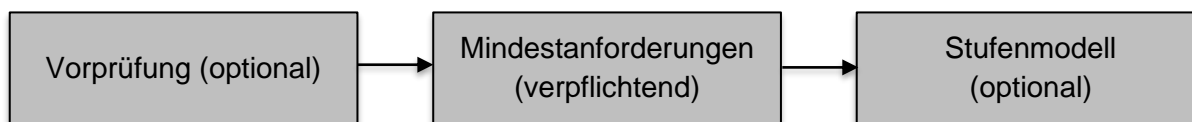
## 2. Siegelkriterien

### 2.1. Überblick

Die Siegelmethodik setzt sich aus folgenden Prüfabschnitten zusammen (siehe Abbildung 1):

1. Vorprüfung (optional)
2. Mindestanforderungen (verpflichtend)
3. Stufenmodell (optional)

**Abbildung 1:** Abschnitte im Prüfprozess der FNG-Siegel



### 2.2. Zugangsvoraussetzungen

Investmentfonds mit Nachhaltigkeitsbezug oder ähnliche Anlagevehikel aller Anlageklassen mit Beantragung der Zulassung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde können sich um ein FNG-Siegel bewerben, vorausgesetzt sie entsprechen der UCITS- oder einer gleichwertigen Norm und sind in mindestens einem der Länder Deutschland, Österreich, Schweiz oder Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen. Ebenso können sich Dachfonds oder andere Fondskonstrukte, die in Zielfonds investiert sind, um ein FNG-Siegel bewerben, in der Regel für die Vorprüfung und Prüfung der Mindestanforderungen (die Pflicht ohne Kür für die Sterne, sozusagen). Im Falle des Wunschs einer Bewerbung für das Stufenmodell ist im Vorfeld Rücksprache zu halten. Dasselbe gilt für klar definierte, abgrenzbare Vermögensverwaltungsuniversen. Diese bedürfen immer einer vorherigen Rücksprache (siehe Anhang).

Im Falle von neu aufzulegenden bzw. sehr jungen Fonds kann es zu einem strukturellen Nachteil kommen, da gewisse Kriterien (z.B. ein finales Reporting, Engagement-Beispiele oder der Nachweis von Stimmrechtsausübung) noch nicht oder nicht in einem umfassenden Umfang erbracht werden können. In solchen Fällen kann – abhängig von den verfügbaren Kapazitäten – eine reduzierte Prüfung erfolgen. Je nach Zeitpunkt der Bewerbungseinreichung, Vollständigkeit der Unterlagen und Fortschritt der Fondsauflegung und damit evtl. einhergehender Nachlieferungen und Nachprüfung ist nach individueller Absprache ein Aufpreis fällig.

In diesem Zusammenhang können alle noch nicht finalen, aber zur Siegel-Prüfung notwendigen Unterlagen, die direkt mit der Zulassung in Zusammenhang stehen bis 15.12. des jeweiligen Bewerbungsjahres nachgereicht werden, insofern die Produktzulassung erst nach dem Prüf- und Bewertungsende erfolgt. Beispiele für solche Unterlagen sind tatsächlich, real investiertes Portfolio, ISINs, Auflagedatum, Volumina, oder das FNG-Nachhaltigkeitsprofil. In diesem Fall sind in der Regel nur zusätzliche Rückmeldeschleifen per E-Mail möglich.

## 2.3. Vorprüfung

Tabelle 2 zeigt die Kerncharakteristika der Vorprüfung, inklusive der zu prüfenden Kriterien.

**Tabelle 2:** Überblick zur Vorprüfung für beide FNG-Siegel

<b>Grundlagen</b>	
<b>Ziel</b>	Interessierten an einer FNG-Siegelbewerbung soll eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Bewerbung zur Verfügung gestellt werden.
<b>Ergebnis</b>	Einschätzung des Prüfteams, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ob Vergabe eines der FNG-Siegel wahrscheinlich ist (bezogen auf das jeweilige Basis-Siegel, ohne Stufenmodell).</li> <li>2. welches der FNG-Siegel am besten zum beworbenen Produkt passt.</li> </ol>
<b>Kriterien</b>	
<b>Nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzung<sup>10</sup></b>	Abfrage der nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzung, die das beworbene Produkt verfolgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werteorientiert (i.d.R. Ausschlüsse)</li> <li>2. Management von ESG-Chancen und Risiken (i.d.R. Best-in/of-Class oder ähnliche Ansätze)</li> <li>3. Investment in nachhaltige Investitionen (nach EU-SFDR Art. 2(17) oder EU-Taxonomie)</li> <li>4. Investment in Transition-Investitionen (nach EU-Kommission, s. Definition im Anhang).</li> </ol>
<b>Ausschlüsse</b>	Screening des Portfolios auf Verstöße gegen die Mindestanforderungen des jeweiligen FNG-Siegels (keine Prüfung der formellen Ausschlussprozesse) <sup>11</sup>
<b>Nachhaltigkeitsbezogene Analyse</b>	Prüfung, ob die genutzte nachhaltigkeitsbezogene Analyse im Einklang mit der nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzung des Produktes steht.
<b>Portfolioschwellenwert Ausschlüsse</b>	<b>Ausschlüsse: 100%</b> Ausschlüsse müssen für <b>das gesamte</b> Portfolios gelten (gilt für beide Siegel)
<b>Portfolioschwellenwert Transition</b>	<b>Transitionsstrategie: 80%</b> Die <b>Transitionsstrategie</b> eines Produktes muss für 80% des Portfolios gelten (gilt für das FNG-Siegel Transition)

Die Vorprüfung bietet Interessierten die Möglichkeit, mit geringem Ressourcenaufwand und deutlich reduziertem Frageumfang eine erste Einschätzung zu erhalten, welches FNG-Siegel für das Produkt passt und ob eine Siegelvergabe wahrscheinlich ist. Dazu wird z.B. die nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzung des Produkts und der Portfolioschwellenwert geprüft. Auch wird das Portfolio bereits auf Kontroversen geprüft. In diesem Zuge bietet die Vorprüfung auch eine erste Orientierung zur Einordnung des Produkts in ein FNG-Siegel (etabliertes FNG-Siegel oder FNG-Siegel Transition). Es bleibt selbstverständlich dem Bewerber vorbehalten, für welches Siegel er sich mit seinem Produkt bewirbt.

<sup>10</sup> Diese Zielsetzungen können über die bekannten SRI-Anlagestile umgesetzt werden, wie Ausschlüsse, Best-in/of-Class, Themenansätze, Engagement, etc.

<sup>11</sup> Eine Überprüfung der Ausschlüsse findet in der Vorprüfung ausschließlich auf Ebene der tatsächlichen Portfolioholdings statt). Eine Überprüfung der systematischen Ausschlussprozesse ist in der Vorprüfung nicht enthalten und wird erst in nach einer Bewerbung in den Mindestanforderungen geprüft.

Die Vorprüfung zeichnet sich durch einen geringen Frageumfang und dadurch schnellere initiale Bewerbung sowie Rückmeldung des Prüfteams aus. Durch die kompensierte Abfrage der elementaren Aspekte im Investmentprozess zu Transparenzanforderungen, Nachhaltigkeitsanalysen und Titelselektion, kann das Prüfteam Antworten auf folgende Fragen liefern:

1. Ist eine Siegelvergabe wahrscheinlich?
2. Welches der beiden Siegel passt besser zum Produkt (etabliertes FNG-Siegel oder FNG-Siegel Transition)?

**Die Vorprüfung ist vor allem für diejenigen geeignet, die an einer Siegelbewerbung Interesse haben, sich aber unsicher sind, ob der eigene Ansatz für eine Siegelvergabe ausreicht.** In diesen Fällen empfiehlt das Prüfteam eine Vorprüfung für mindestens jedes „Flaggschiffprodukt“ durchzuführen, dem weitere Produkte im Investmentprozess/Anlagestil ähneln. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind dafür gedacht, eine bessere Entscheidungsgrundlage für eine Siegelbewerbung zu schaffen. Durch die unkomplizierte und effiziente Einreichung der nötigen Unterlagen, stehen die Ergebnisse dieser Vorprüfung schnell zur Verfügung.



Im Falle einer Bewerbung um ein FNG-Siegel können Produkte, die bereits ein **Ergebnis in der Vorprüfung erhalten** haben, selbstverständlich die Bewerbungsinformationen durch die bekannte **Referenzierungsfunktion** vollständig nutzen. Dies bedeutet, dass für diese **Produkte alle Ergebnisse aus der Vorprüfung übernommen werden können und nur noch die übrigen Fragen der Mindestanforderungen** und der darüberhinausgehenden Fragen des Stufenmodells **beantwortet** werden müssen. Daher erfolgt auch die komplette Anrechnung im Rahmen einer sich anschließenden, verbindlichen Bewerbung, so dass es durch die Vorprüfung zu keiner Preiserhöhung einer Siegel-Bewerbung kommt.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der Vorprüfung um **KEINE vollständige Prüfung** der Mindestanforderungen handelt. Demnach **besteht KEIN Anspruch auf den Erhalt eines FNG-Siegels** nach Erhalt des Ergebnisses für die Vorprüfung. Ebenso kann es dazu kommen, dass ein Produkt mit positivem Ergebnis in der Vorprüfung im Zuge der vollständigen Prüfung die Mindestanforderungen **NICHT** besteht und somit das jeweilige FNG-Siegel nicht erhalten kann.

## 2.4. Mindestanforderungen

Bewerber müssen alle Mindestanforderungen vollumfänglich bestehen, um das jeweilige Siegel als solches zu erhalten. Tabelle 3 gibt hierzu eine Übersicht.

**Tabelle 3:** Übersicht Mindestanforderungen FNG-Siegel und FNG-Siegel Transition

	<b>FNG-Siegel</b>  zertifiziert durch AIR	<b>FNG-Siegel Transition</b>  zertifiziert durch AIR
<b>Ausschlüsse (Unternehmen und Staaten)</b>		
Kontroverse Waffen	0%	0%
Konventionelle Waffen	5%	5%
Tabak	5%	0%
UNGC- oder OECD-Verstöße	✓	✓
Kernenergie	5%	x
Kohle	5%	x
Ölsande	5%	x
Fracking	5%	x
Staaten	✓	x
<b>Nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzung und Transparenz</b>		
Nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzung <sup>12</sup>	1. Wertorientierung 2. Management ESG Risiken & Chancen 3. Nachhaltige Investments (EU-SFDR oder EU-Taxonomie)	Transition (Klima, Umwelt, Soziales)
FNG-Nachhaltigkeitsprofil	✓	✓
<b>Nachhaltigkeitsbezogene Analyse und Schwellenwert</b>		
Nachhaltigkeitsbezogene Analyse	100% Abdeckung in Einklang mit Zielsetzung	100% Abdeckung in Einklang mit Zielsetzung
Portfolioschwellenwert Ausschlüsse	100%	100%
Portfolioschwellenwert Transition	x	80%

Legende: %-Zahl = Umsatztoleranz, ✓ = Ausschluss gilt, x = Ausschluss gilt nicht

<sup>12</sup> Diese Zielsetzungen können über die bekannten SRI-Anlagestile umgesetzt werden, wie Ausschlüsse, Best-in/of-Class, Themenansätze, Engagement, etc.

## 2.4.1. Mindestausschlüsse etabliertes FNG-Siegel<sup>13,14</sup>

Unternehmen<sup>15</sup>:

- Kontroverse Waffen
  - Produktion kontroverser Waffen<sup>16</sup>: keine Umsatztoleranz
  - Produktion wesentlicher Komponenten kontroverser Waffen: keine Umsatztoleranz
- Konventionelle Waffen
  - Produktion konventioneller Waffen: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz
  - Produktion wesentlicher Komponenten konventioneller Waffen: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz
  - Produktion von Handfeuerwaffen: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz
- Tabak<sup>17</sup>
  - Anbau von Tabak: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz für FNG-Siegel, keine Umsatztoleranz für FNG-Siegel Transition
  - Produktion von Tabak: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz für FNG-Siegel, keine Umsatztoleranz für FNG-Siegel Transition
- Normbasierte Ausschlüsse<sup>18</sup>
  - Konformität zu den zehn Kernprinzipien des UN Global Compact: In der Regel sind schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die zehn Kernprinzipien gemeint, die in die folgenden vier Bereiche aufgeteilt sind:
    - **Menschenrechte**: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.
    - **Arbeitsrechte**: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).
    - **Umwelt**: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
    - **Anti-Korruption**: Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung.
  - Konformität zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem Handeln: In der Regel sind schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die

---

<sup>13</sup> Bitte beachten Sie, dass es sich bei nachfolgender Aufzählung um die Nennung von Kriteriengruppen handelt, die keiner konsensualen Formulierung der verschiedenen ESG-Service-Providern unterliegen. Eine einheitliche Benennung ist aufgrund der individuellen Ausgestaltung vieler Kriterien leider nicht möglich. Die Umsatztoleranzen gelten einschließlich der entsprechenden Toleranz, z.B. Ausschluss über fünf Prozent Umsatz.

<sup>14</sup> Hinweis: Die Filtereinstellungen bei externen Researchagenturen, die für das FNG-Siegel 2025 Gültigkeit hatten, gelten weiterhin. (Stand des Austauschs mit Researchanbietern: Mitte März 2025.)

<sup>15</sup> Alle Angaben zu Umsatztoleranzen in diesem Abschnitt beziehen sich auf die Emittentenebene.

<sup>16</sup> **Arten kontroverser Waffen**: Vgl. RTS zu EU-SFDR zur Spezifizierung zu PAI 14: Annex I Art. 18 „Anti-Personen-Minen, Cluster-Munition, chemische und biologische Waffen“. Darüber hinaus schließen die FNG-Siegel nach gängiger Marktpraxis noch Atomwaffen, Uranmunition und Waffen oder Munition, die weißen Phosphor nutzen, aus.

**Arten der Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen**: Gemäß ESMA Q&A mit Verweis auf PAI14 aus Delegierter Verordnung 2022/1288: Herstellung und Verkauf kontroverser Waffen wird hier einbezogen.

<sup>17</sup> Gemäß den ESMA-Leitlinien für Fondsamen und der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 wird sowohl die Produktion als auch der Anbau von Tabak ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist seit diesem Jahr auch der Anbau von Tabak als Mindestausschlusskriterium des FNG-Siegels enthalten. In der Praxis wird der Anbau von Tabak durch Researchanbieter gemeinsam mit der Produktion von Tabak erhoben, sodass sich an den konkreten Prozessen und Ausschlüssen nichts ändert.

<sup>18</sup> Analog zu den ESMA-Leitlinien zu Fondsamen und der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 gilt für dieses Mindestausschlusskriterium entweder die Konformität zu den UN Global Compact Kernprinzipien **oder** zu den OECD-Leitsätzen. Für bisherige FNG-Siegel Bewerber: der bisher verwendete Ausschlussfilter von der jeweiligen Researchagentur ist weiterhin ohne Änderung so gültig.

Empfehlungen gemeint: Sie zielen darauf ab, den positiven Beitrag zu fördern, den die Unternehmen zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt leisten können. Außerdem können mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen der Unternehmen negative Auswirkungen auf die in den Leitsätzen behandelten Themen verbunden sein – diese Effekte zu minimieren ist ein weiteres Anliegen der Leitsätze. Sie behandeln alle zentralen Bereiche der Unternehmensverantwortung, von Menschen-, Arbeitnehmerrechten und Umwelt über Bestechung, Verbraucherinteressen und Offenlegung von Informationen bis hin zu Wissenschaft, Technologie, Wettbewerb und Besteuerung.<sup>19</sup>

- Kernenergie
  - Uranabbau: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz für FNG-Siegel
  - Betreiber von Kernkraftwerken bzw. Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kernenergie basieren: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz für FNG-Siegel
  - Herstellung wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz für FNG-Siegel
- Kohle
  - Abbau von Kohle: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz für FNG-Siegel
  - Stromerzeugung auf Basis von Kohle: ≤ 5-Prozent-Umsatztoleranz für FNG-Siegel
- Ölsande
  - Abbau von Ölsanden: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz für FNG-Siegel
  - Aufbereitung von Ölsanden: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz für FNG-Siegel
- Fracking
  - Anwendung von Fracking-Technologien: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz für FNG-Siegel

#### *Staaten:*

- Menschenrechte/Demokratie
  - Staaten, die gemäß dem aktuell gültigen Freedom House-Ranking als “nicht frei” eingestuft werden.
- Umwelt
  - Staaten, die gesetzlich nicht an die UN-Konvention zur biologischen Vielfalt (UN Biodiversitäts-Konvention) gebunden sind und
  - Staaten, die gesetzlich nicht an das Klima-Übereinkommen von Paris (COP-21) gebunden sind.
- Korruption
  - Staaten, die einen niedrigeren Score als 35 im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International haben.
- Atomwaffensperrvertrag
  - Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind.

Bewerber mit Staatsanleihen im Portfolio müssen nachweisen, dass das Finanzprodukt nicht in Staaten investiert ist und investieren kann (inklusive Überwachungsprozedere (Monitoring der Ausschlüsse)), welche die genannten Merkmale aufweisen.

Listen mit allen Ländern, die diese Merkmale aufweisen, sind öffentlich zugänglich. Die Links zu den Erstellern dieser Listen befinden sich im Anhang.

---

<sup>19</sup> Vgl. [https://www.oecd.org/content/dam/oecd/de/publications/reports/2023/06/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct\\_a0b49990/abd4d37b-de.pdf](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/de/publications/reports/2023/06/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_a0b49990/abd4d37b-de.pdf).



## 2.4.2. Mindestausschlüsse FNG-Siegel Transition<sup>20</sup>

Unternehmen<sup>21</sup>:

- Kontroverse Waffen
  - Produktion kontroverser Waffen<sup>22</sup>: keine Umsatztoleranz
  - Produktion wesentlicher Komponenten kontroverser Waffen: keine Umsatztoleranz
- Konventionelle Waffen
  - Produktion konventioneller Waffen: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz
  - Produktion wesentlicher Komponenten konventioneller Waffen: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz
  - Produktion von Handfeuerwaffen: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz
- Tabak<sup>23</sup>
  - Anbau von Tabak: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz für FNG-Siegel, keine Umsatztoleranz für FNG-Siegel Transition
  - Produktion von Tabak: ≤ 5 Prozent-Umsatztoleranz für FNG-Siegel, keine Umsatztoleranz für FNG-Siegel Transition
- Normbasierte Ausschlüsse<sup>24</sup>
  - Konformität zu den zehn Kernprinzipien des UN Global Compact: In der Regel sind schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die zehn Kernprinzipien gemeint, die in die folgenden vier Bereiche aufgeteilt sind:
    - **Menschenrechte**: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.
    - **Arbeitsrechte**: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).
    - **Umwelt**: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
    - **Anti-Korruption**: Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung.
  - Konformität zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem Handeln: In der Regel sind schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die Empfehlungen gemeint: Sie zielen darauf ab, den positiven Beitrag zu fördern, den die Unternehmen zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt leisten können.

<sup>20</sup> Bitte beachten Sie, dass es sich bei nachfolgender Aufzählung um die Nennung von Kriteriengruppen handelt, die keiner konsensualen Formulierung der verschiedenen ESG-Service-Providern unterliegen. Eine einheitliche Benennung ist aufgrund der individuellen Ausgestaltung vieler Kriterien leider nicht möglich.

Die Umsatztoleranzen gelten einschließlich der entsprechenden Toleranz, z.B. Ausschluss über fünf Prozent Umsatz.

<sup>21</sup> Alle Angaben zu Umsatztoleranzen in diesem Abschnitt beziehen sich auf die Emittentenebene.

<sup>22</sup> **Arten kontroverser Waffen**: Vgl. RTS zu EU-SFDR zur Spezifizierung zu PAI 14: Annex I Art. 18 „Anti-Personen-Minen, Cluster-Munition, chemische und biologische Waffen“. Darüber hinaus schließen die FNG-Siegel nach gängiger Marktpraxis noch Atomwaffen, Uranmunition und Waffen oder Munition, die weißen Phosphor nutzen, aus.

**Arten der Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen**: Gemäß ESMA Q&A mit Verweis auf PAI14 aus Delegierter Verordnung 2022/1288: Herstellung und Verkauf kontroverser Waffen wird hier einbezogen.

<sup>23</sup> Gemäß den ESMA-Leitlinien für Fondsamen und der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 wird sowohl die Produktion als auch der Anbau von Tabak ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist seit diesem Jahr auch der Anbau von Tabak als Mindestausschlusskriterium des FNG-Siegels enthalten. In der Praxis wird der Anbau von Tabak durch Researchanbieter gemeinsam mit der Produktion von Tabak erhoben, sodass sich an den konkreten Prozessen und Ausschlüssen nichts ändert.

<sup>24</sup> Analog zu den ESMA-Leitlinien zu Fondsamen und der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 gilt für dieses Mindestausschlusskriterium entweder die Konformität zu den UN Global Compact Kernprinzipien **oder** zu den OECD-Leitsätzen. Für bisherige FNG-Siegel Bewerber: der bisher verwendete Ausschlussfilter von der jeweiligen Researchagentur ist weiterhin ohne Änderung so gültig.

Außerdem können mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen der Unternehmen negative Auswirkungen auf die in den Leitsätzen behandelten Themen verbunden sein – diese Effekte zu minimieren ist ein weiteres Anliegen der Leitsätze. Sie behandeln alle zentralen Bereiche der Unternehmensverantwortung, von Menschen-, Arbeitnehmerrechten und Umwelt über Bestechung, Verbraucherinteressen und Offenlegung von Informationen bis hin zu Wissenschaft, Technologie, Wettbewerb und Besteuerung.<sup>25</sup>

#### *Allgemeingültiges für beide FNG-Siegel:*

Bewerber müssen nachweisen, dass sie in ihren Investmentprozessen wirksame Ausschlussprozesse (inklusive Überwachungsprozedere (Monitoring der Ausschlüsse)) installiert haben, mit denen sie Emittenten systematisch ausschließen, die in den genannten Bereichen tätig sind oder gegen die genannten Prinzipien verstoßen (je nach FNG-Siegel).

Hinsichtlich der Nachweise der oben genannten Ausschlüsse (für Unternehmen und Staaten) sind Dokumente zu übermitteln, die die Qualität und den Ablauf der Ausschlussprozesse dokumentieren. Das Prüfteam behält sich vor, die Genauigkeit der Dokumente und Ausschlussprozesse zu überprüfen. Falls externe Agenturen<sup>26</sup> bei dem Ausschlusscreening beteiligt sind, gilt es einen Nachweis über dieses Screening einzureichen. Im Falle der Ausschlüsse bezüglich Staaten kann die Einrichtung im Idealfall mittels offizieller Dokumente wie zum Beispiel einer formalisierten Unternehmens(anlage)politik, dem Prospekt oder Ähnlichem stattfinden.

Ebenso ist der Ausschluss gemäß den aufgeführten Kriterien über den gesamten Zeitraum der Siegelperiode einzuhalten. Investitionen in Titel, die gegen die Mindestausschlusskriterien des FNG-Siegels verstoßen, sind nicht Siegel-konform und somit nicht zulässig. Dies gilt sowohl für Investitionen mit einer kurzfristigen Investitionsdauer (beispielsweise zum Liquiditätsmanagement) als auch für Titel, die einem Engagement-Prozess unterliegen. Das Halten eines Titels trotz nachgewiesener vorstehend genannter Ausschlüsse (bzgl. Staaten und Unternehmen je nach FNG-Siegel) mit der Begründung, dass Bewerber bezüglich des entsprechenden Verstoßes (beispielsweise bzgl. einer Kontroverse zu einem schwerwiegenden UNGC-Verstoß) mit dem Unternehmen in einem Dialog stehen, ist unzureichend. Ein Verkauf solcher Titel muss spätestens zum Ende der jeweiligen Prüf- und Bewertungsperiode erfolgen. Im Übrigen wird in Zusammenhang mit der Nicht-Einhaltung der FNG-Siegel-Kriterien für die Geltungsdauer der Siegelträgerschaft auf 1.5. Non-Compliance nach der Siegelvergabe verwiesen.

Dabei ist für die Unternehmensausschlüsse eine Beteiligungs-/Ownership-Grenze von 50 Prozent einzuhalten. Sobald ein Unternehmen eine Beteiligung über 50 Prozent an einem anderen Unternehmen besitzt, muss auch dieses anhand der Ausschlusskriterien geprüft werden. Die Ausschlusskriterien gelten auch für Finanztöchter, deren alleiniger Unternehmenszweck darin besteht, Wertpapiere für ihren Mutterkonzern zu emittieren (so genannte „special purpose vehicles“ (SPVs)). Befindet sich eine solche Finanztochter im Portfolio und verstößt die Mutter gegen eines der Mindestausschlusskriterien, gilt dieser Verstoß auch für die Finanztochter, da ihr Zweck darin besteht, die Finanzierung der Aktivitäten der Mutter zu ermöglichen.

Im Fall der Anlagekategorie „Use-of-Proceeds Bonds“, bei denen eine Mittelverwendung zuordenbar ist, gelten Verstöße gegen die genannten Ausschlusskriterien (Unternehmen und Staaten je nach FNG-Siegel) auf Projektebene. Im Falle von Verdachtsmomenten muss daher eine Analyse der Ausschlüsse auf Projektebene erfolgt sein (beispielsweise näherungsweise durch Second-Party-Opinion (SPOs) oder interne Analysen auf Projektebene). Durch das

---

<sup>25</sup> Vgl. [https://www.oecd.org/content/dam/oecd/de/publications/reports/2023/06/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct\\_a0b49990/abd4d37b-de.pdf](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/de/publications/reports/2023/06/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_a0b49990/abd4d37b-de.pdf).

<sup>26</sup> Das Prüfteam bemüht sich um eine ständige Aktualität der geforderten Ausschlussfilter externer Agenturen. Bei Änderungen dieser, müssen auch die damit zusammenhängenden Kriterien ggf. vom Bewerber aktualisiert werden, sodass die neusten Erkenntnisse über Methodikänderungen bei externen Agenturen in den FNG-Siegeln angewendet werden.

Aufzeigen eines „Nichtverstoßes“ durch beispielsweise eine SPO, kann ein Verdachtsmoment beseitigt werden. Eine Ausnahme davon bilden schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die normbasierten Ausschlüsse zu UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätzen. Eine Widerlegung des Verdachts auf Projektebene ist hier nicht möglich. Daher ergibt sich aus einem schwerwiegenden und/oder systematischen Verstoß gegen die genannten Normen eine Kontroverse, die für den Erhalt des jeweiligen Siegels aus dem Portfolio entfernt werden muss.

Ebenso sind die Mindestausschlüsse auf Zielfonds<sup>27</sup> jeglicher Art im sich bewerbenden Fonds bzw. Vermögensverwaltungsuniversum anzuwenden. Auch bei weiteren Assetklassen bzw. Produktkategorien, für die es leider nicht immer im Vorfeld einer Bewerbung möglich ist, den jeweiligen Umgang in diesen Verfahrensbedingungen festzuhalten, gilt das Prinzip der Mittelverwendung bzw. des letztendlich Begünstigten in Zusammenhang mit den Mindestausschlusskriterien. Nähere Erläuterungen dazu finden sich im Anhang dieses Dokuments.

Indexfonds/ETFs müssen ihre Mindestausschlüsse gemäß der FNG-Siegel-Kriterien spätestens innerhalb des Rebalancings bzw. durch Änderung der Indexregeln (inkl. deren Inkrafttreten) vor der Prüf- und Bewertungs-Deadline angepasst haben.

Ausnahmen hierzu bilden Derivate sowie Bestände in physischen Rohstoffen und Kasse in Geldbeständen<sup>28</sup>. Für diese Anlageklassen muss kein entsprechender Nachweis erbracht werden.

### **Spezielle Fälle (Zielfonds und UoP-Bonds)**

Alle Zielfonds jeglicher Art in einem sich bewerbenden Fonds oder einem Vermögensverwaltungsuniversum müssen einer nachhaltigkeitsbezogenen Analyse unterzogen worden sein (auf Einzeltitelebene oder Fondsebene). Dies gilt für alle Zielfonds innerhalb eines Fonds oder Vermögensverwaltungsuniversum (und für alle Zielfonds innerhalb von Dachfonds). Ausnahmen hierzu bilden Derivate sowie Bestände in physischen Rohstoffen und Kasse in Geldbeständen<sup>29</sup>. Für diese Anlageklassen muss kein entsprechender Nachweis erbracht werden. Für Mikrofinanzfonds als Zielfonds gelten die besonderen Bestimmungen gemäß Anhang.

Speziell für „Use-of-Proceeds-Bonds Finanzprodukte“ gilt, dass klar sein muss, ob das Produkt auch in reguläre Staats-/Unternehmensanleihen investiert. In diesem Zusammenhang gilt grundsätzlich für „Use-of-Proceeds-Bonds“ mit zweckgebundener Mittelverwendung, dass die nachhaltigkeitsbezogene Analyse auf der Ebene der konkreten Mittelverwendung erfolgen muss. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch SPOs erfolgen.

### **2.4.3. Nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzung und Transparenz**

#### **• Nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzung**

Es ist eine Beschreibung der nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzung des Produkts mit Bezug zu folgenden Zielen je nach Siegel notwendig:

1. **FNG-Siegel:** Wertorientierung (i.d.R. Ausschlüsse), Management von ESG-Chancen und Risiken (z.B. Best-in/of-Class), nachhaltige Investments nach Art. 2(17) EU-SFDR oder EU-Taxonomie.
2. **FNG-Siegel Transition:** Klima-, Umwelt- oder soziale Transition.

Als Nachweis dient grundsätzlich der Fondsprospekt.

---

<sup>27</sup> Ebenso gelten die besonderen Bestimmungen für Mikrofinanzfonds als Zielfonds gemäß Anhang.

<sup>28</sup> Hinweis: Investitionsvehikel wie Liquiditätsfonds oder Money-Market-Fonds unterliegen den Mindestausschlusskriterien gemäß den Regelungen für Zielfonds.

<sup>29</sup> Hinweis: Investitionsvehikel wie Liquiditätsfonds oder Money-Market-Fonds unterliegen den Mindestanforderungen gemäß den Regelungen für Zielfonds.

Im Falle von „Transition-Produkten“ ist es zusätzlich erforderlich, weitere Angaben zu Investments in „High-Impact“ Sektoren zu machen, wie in der delegierten Verordnung zu „Klima-Benchmarks“ definiert (delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Art. 3).

- **Transparenz**

Ein komplett ausgefülltes und öffentlich zugängliches **FNG-Nachhaltigkeitsprofil** in deutscher oder englischer Sprache, das nicht vor dem 01.01.2024 erstellt wurde ist ebenfalls eine Mindestanforderung. Es muss also jeweils ein FNG-Nachhaltigkeitsprofil vorliegen, das am 01.01.2024 oder später aktualisiert wurde. Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen des FNG-Nachhaltigkeitsprofils keine FNG-Siegel-Bewerbung darstellt. Das FNG-Nachhaltigkeitsprofil ist lediglich ein Pflicht-Bestandteil im Bewerbungsprozess der FNG-Siegel.

Zur Erstellung eines Zugangs und für Hilfe zum Ausfüllen kontaktieren Sie bitte das FNG: [nachhaltigkeitsprofil@forum-ng.org](mailto:nachhaltigkeitsprofil@forum-ng.org) bzw. Zugangs-Link: <https://www.forum-ng.org/typo3/>

Beispiele: <https://www.forum-ng.org/de/fng-nachhaltigkeitsprofil/fng-nachhaltigkeitsprofile.html>

#### 2.4.4. Nachhaltigkeitsbezogene Analyse und Schwellenwert

- **Nachhaltigkeitsbezogene Analyse: Umsetzung der nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzung**

Innerhalb des Portfolio-Templates muss gezeigt werden, dass sämtliche Titel des Portfolios nach Nachhaltigkeitskriterien analysiert werden, die zur Umsetzung der nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzung geeignet sind. Bei nicht abgedeckten Titeln wird eine Frist von in der Regel drei Monaten zur Nachreichung einer entsprechenden Analyse eingeräumt. Die Erfüllung/Nachweise der Mindestausschlüsse bleibt/bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für Zielfonds in Fonds (und alle Zielfonds innerhalb von Dachfonds).

Aus dem Nachhaltigkeitsbezug der Analysen muss eine klare Verbindung zu der nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzung des Produkts erfolgen. Beispielsweise könnte dies bei Produkten mit dem Ziel ESG-Chancen und -Risiken zu managen ein ESG-Rating/-Scoring sein. Falls interne Analysen verwendet werden, müssen diese in der Art, Weise und Umfang externen Analysen entsprechen und aktuelle Quellen (beispielsweise Jahresabschlüsse für Umsatzanalysen i.d.R. nicht älter als zwölf Monate) verwendet haben. Dies bedeutet, dass auch interne Analysen in der Regel nicht älter als ein Jahr sein dürfen.

- **Schwellenwert**

Es ist eine Beschreibung der Zusammensetzung des Anteils der Investitionen im Portfolio, die mit der nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzung des Produktes übereinstimmen notwendig. Dieser Anteil definiert sich bei Art. 8 und Art. 9 Fonds gem. EU-SFDR nach den Veröffentlichungen zu Anhängen II und III der CDR (EU) 2022/128. Für die FNG-Siegel sind folgende Schwellen definiert:

1. **FNG-Siegel:** 100% für jeweilige Mindestausschlüsse,
2. **FNG-Siegel Transition:**
  - 100% für jeweilige Mindestausschlüsse und
  - 80%<sup>30</sup> gem. nachhaltigkeitsbezogener Zielsetzung.

Um die Prüfung der nachhaltigkeitsbezogenen Analyse und der Schwellenwerte zu ermöglichen, muss das Portfolio-Template vollständig ausgefüllt werden. Es muss sämtliche Titel, die sich zum Stichtag im Portfolio befanden, enthalten.

---

<sup>30</sup> Hinweis: In diesen 80% dürfen nur Investments erhalten sein, die ein positives Ergebnis in der nachhaltigkeitsbezogenen Analyse erhalten, also mind. ein Transitionmerkmal aufweisen. Dabei gelten Engagements mit Investmentemittenten, die kein Transitionmerkmal aufweisen als unzureichend und können in der Quote zu 80% nicht berücksichtigt werden. Die SFP schlägt vor, dies nur für „glaubwürdige Engagement-Strategien“ gelten zu lassen. Allerdings arbeitet die Plattform momentan noch an der Definition zu diesen. Das Prüfteam arbeitet weiterhin daran, dass Engagements künftig hier berücksichtigt werden können.

## **Zusätzliche Informationen für das FNG-Siegel Transition:**

### *a) Definition Transition-Investments*

Produkte, die sich auf das FNG-Siegel Transition bewerben, können die 80% Schwelle dann erfüllen, wenn sie nachweisen, dass ihre Definition von Transition-Investments der Definition der EU-Kommission folgt.<sup>31</sup> Transition wird dort verstanden als eine Verbesserung der Nachhaltigkeitsperformance im Einklang mit Nachhaltigkeitszielen, wie dem 1,5 Grad Ziel des Pariser Abkommens oder der anderen Umweltziele der EU-Taxonomie. Transition-Investments sind demnach

1. Investitionen in Portfolios die CTB- oder PAB-Benchmarks replizieren,
2. Investitionen in EU-Taxonomie-konforme Wirtschaftsaktivitäten (Transitionaktivitäten oder wirtschaftliche Aktivitäten, die innerhalb von höchstens fünf Jahren, in Ausnahmen auch 10 Jahren, EU-Taxonomie-konform werden),
3. Investitionen in Unternehmen mit einem glaubwürdigen Transitionplan,<sup>32</sup>
4. Investitionen in Unternehmen mit einem glaubwürdigen SBT(i)-Pfad.<sup>33</sup>

Darüber hinaus können auch die umweltbezogenen Sustainable Development Goals (SDG) als Grundlage einer Transitionsstrategie genutzt werden können. Neben den Umweltaspekten deckt die Definition von Transition-Investments des FNG-Siegels Transition darüber hinaus auch soziale Aspekte ab (s. Anhang). Demnach können auch Investitionen in Titel als Transition-Investments gelten, die positiv zu mindestens einem der sozialen SDGs beitragen, indem sie sich auf einem eindeutigen und messbaren Weg zu einem sozialen Übergang befinden (umgesetzt bspw. anhand etablierter SDG-Ratings).

Um die 80% Schwelle des FNG-Siegels Transition zu erfüllen, müssen Kandidaten im Ergebnis nachweisen, dass die Definition von Transition-Investments des Produkts der hier erläuterten Definition folgt. Das kann auch durch den Nachweis erfolgen, dass das Portfolio des sich bewerbenden Produkts eine CTB oder PAB-Benchmark repliziert. In diesem Fall müssen mindestens 80% der Vermögenswerte des Produkts mit den Transition-Merkmalen des CTB- oder PAB-Index übereinstimmen.

### *b) DNSH-Test für Transition-Produkte*

In der EU-SFDR wird in Art. 2(17) festgelegt, dass nachhaltige Investments einen positiven Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel leisten müssen, ohne anderen Nachhaltigkeitszielen signifikant zu schaden. Für Transition-Investments existieren solche Kriterien noch nicht. Um zu verhindern, dass Transition-Produkte anderen Nachhaltigkeitszielen signifikant schaden, ist darum auch für das **FNG-Siegel Transition** ein DNSH-Test notwendig. Für die Nachhaltigkeitsziele, die nicht Gegenstand der Transitionsstrategie sind, aber vom Emittenten oder der wirtschaftlichen Aktivität beeinflusst werden, gilt das DNSH-Prinzip, da hier keine Transition aktiv angestrebt wird.

**Demnach kann sich eine Investition nur dann als Transition-Investment qualifizieren, wenn sie anderen Nachhaltigkeitszielen keinen signifikanten Schaden zufügt.** Das DNSH-Assessment soll dabei anhand der Principal Adverse Impact (PAI) Indikatoren umgesetzt werden, wie schon jetzt für nachhaltige Investments laut EU-SFDR 2(17) praktiziert.

### *c) „High-Impact“ Sektoren*

Für das **FNG-Siegel Transition** gilt außerdem ein Mindestkriterium zur Verhinderung von Transition-Washing. Demnach muss ein Produkt, das mit dem FNG-Siegel-Transition ausgezeichnet werden will, und in sog. „High-Impact“ Sektoren investiert, seine Transitionsstrategie auf die Klima-/Umwelttransition beziehen (basierend auf

---

<sup>31</sup> Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023H1425>.

<sup>32</sup> Ein Transitionplan wird unter anderem dann als glaubwürdig eingeschätzt, wenn er einen verifizierten SBT(i)-Pfad nutzt, um die Ambition der Transitionsstrategie zu belegen.

<sup>33</sup> Das FNG-Siegel Transition bezieht sich hier auf SBT(i)-Pfade, die verifiziert sind.

Nachhaltigkeitszielen der EU-Taxonomie oder umweltbezogenen SDGs). Denn für Unternehmen in „High-Impact“ Sektoren sind diese umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele zu relevant, als dass sie in einer Transitionsstrategie ignoriert werden dürften. So wird verhindert, dass bspw. ein Kohle-Energieerzeuger als Transition-Investment gilt, weil er im sozialen Bereich eine Transition umsetzt. Mit dieser Regelung muss ein Produkt, das bspw. in fossile Energieträger investiert, eine umweltbezogene Transitionsstrategie umsetzen, um mit dem FNG-Siegel Transition ausgezeichnet werden zu können. Die Definition von "High-Impact" Sektoren soll dabei der CTB- und PAB-Verordnung folgen.<sup>34</sup>

Die Liste der High-impact Sektoren (NACE-Sektoren A-H und L, Verordnung (EU) Nr. 1893/2006, Anhang 1) lautet:

Abschnitt A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Abschnitt B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Abschnitt C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren

Abschnitt D - Energieversorgung

Abschnitt E – Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Abschnitt F - Baugewerbe/Bau

Abschnitt G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Abschnitt H - Verkehr und Lagerei

Abschnitt L - Grundstücks- und Wohnungswesen

---

<sup>34</sup> Vgl. Art. 3, s. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32020R1818>.

## 2.5. Stufenmodell

Für jedes FNG-Siegel (etabliertes FNG-Siegel, FNG-Siegel Transition) können Produkte das Stufenmodell durchlaufen. Dazu muss im Online-Tool die entsprechende Auswahl getroffen werden. Danach kann der Fragebogen im Online-Tool ausgefüllt und an das Prüfteam gesendet werden.

### 2.5.1. Punktesystem und Siegelstufen

Im Stufenmodell erhalten die sich bewerbenden Produkte Punkte, wenn sie die Kriterien der in der Tabelle 4 genannten Kategorien erfüllen. Abhängig von der gewichteten Summe der erzielten Punktzahl wird Bewerbern eine bestimmte Siegelstufe verliehen.<sup>35</sup>

**Tabelle 4:** Gewichtung der verschiedenen Kategorien

Kategorien		Gewichtung (in %)
Produkt-Governance		10
Produkt-Standards		20
Portfolio-Fokus	Titelselektion	35
	Stimmrechte und Engagement	35
Gesamt		100

Spezielle Produktcharakteristika (zum Beispiel Anlageklasse) werden entsprechend berücksichtigt. Die hier aufgeführten Gewichtungen geben keine Rückschlüsse auf die Gewichtung der Einzelkriterien innerhalb einer Kategorie.

Folgende Siegelstufen werden verliehen:

Basissiegel: Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und die im Falle einer Bewerbung um das Stufenmodell dort nicht mehr als 24,99 Prozent erzielen.

Siegel mit einem Stern: Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenmodell zwischen 25,00 und 49,99 Prozent erzielen.

Siegel mit zwei Sternen: Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenmodell zwischen 50,00 und 69,99 Prozent erzielen.

Siegel mit drei Sternen: Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenmodell mindestens 70,00 Prozent erzielen.

---

<sup>35</sup> Hinweis: Das Aufsummieren der Sterne in den einzelnen Kategorien bzw. deren Durchschnittsbildung lässt nicht auf das Gesamtergebnis schließen, da die Sterneanzahl je Kategorie auf Basis der erreichten Punktzahl ermittelt wird, die wiederum zur Ermittlung des Gesamtergebnisses maßgeblich ist. Das Sterne-Gesamtergebnis ergibt sich aus den gewichteten erreichten Punkten in den jeweiligen Kategorien.

## 2.5.2. Produkt-Governance (10 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich der Produkt-Governance stehen die allgemeinen Nachhaltigkeitsanstrengungen, die ein Produkthanbieter<sup>36</sup> installiert hat und die Einfluss auf das beworbene Produkt haben. Bewerber sollen belegen, dass sie

- eine formelle nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzung (als Anlageziel) im Prospekt<sup>37</sup> des sich bewerbenden Produkts nachweisen können;
- eine Derivatepolitik installiert haben, die sich auf das beworbene Produkt bezieht und Ausschlüsse auf Derivateebene festlegt;
- eine oder mehrere nachhaltigkeitsbezogene Richtlinien installiert haben, die auf das beworbene Produkt Anwendung finden;
- die Vergütungsstruktur von Mitarbeitenden an Nachhaltigkeitsleistungen der antragsstellenden Gesellschaft oder der vertriebenen Produkte koppeln (zum Beispiel die Vergütung des SRI-Fondsmanagers an die Nachhaltigkeitsperformance des Fonds);
- einen Nachhaltigkeitsbeirat oder Anlageausschuss installiert haben, der Einfluss auf das sich bewerbende Produkt hat;
- einen Teil ihrer Fondseinnahmen für Projekte, die positiven Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen leisten, nutzen. Entscheidend ist, ob mit einem Teil der Einnahmen – bspw. Anteil der Management- oder Performance-Gebühr – des sich bewerbenden Produkts Projekte mit positivem ökologischem oder sozialem Impact gefördert werden.

## 2.5.3. Produkt-Standards (20 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich der Produktstandards<sup>38</sup> steht die Qualität der Researchprozesse und der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Produktebene. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden betrachtet:

- Research:  
Bewerber sollen nachweisen, dass der Nachhaltigkeitsanalyse jedes Emittententyps im Portfolio (Unternehmen, Staaten, supranationale Emittenten, Gebietskörperschaften und andere) eine solide Analysestruktur zugrunde liegt, unabhängig von der Größe des analysierten Emittenten. Dabei soll deutlich werden, ob Bewerber z.B. externe Nachhaltigkeits-Informationen zu Emittenten beziehen (zum Beispiel von Inrate, ISS ESG, RepRisk, MSCI ESG, Clarity AI, Refinitiv, ESG Screen 17, Ethifinance (mit ISS ESG als Datenpartner), rfu, Morningstar|Sustainalytics, ESG Book etc.) und wenn ja inwieweit Bewerber spezifische Erkenntnisse aus internem ESG-Research (beispielsweise aus Themenstudien, intern erarbeiteten innovativen Nachhaltigkeitsansätzen, Sektorstudien, Kontroversenmonitoring, Engagement-Aktivitäten) auf systematische Weise in die finale Nachhaltigkeitsbewertung der Emittenten einfließen lassen. Ebenfalls sollen Bewerber sicherstellen, dass die ESG-Analysen regelmäßig aktualisiert werden.
- Nachhaltigkeitsreporting:  
Bewerber sollen regelmäßig in öffentlich zugänglichen Produktdokumenten möglichst sachgerecht über selektionsrelevante Nachhaltigkeitskennzahlen/-KPIs des Produkts, Nachhaltigkeitsaspekte einzelner Emittenten oder der genutzten Benchmark berichten. Hierzu können neben dem Factsheet beispielsweise Kommunikationsmedien wie Newsletter, Mailings oder Ähnliches zählen, die zum Beispiel CO<sub>2</sub>-Daten, 1,5°C-/2°C-Kompatibilität, Portfolio-ESG-Rating versus Benchmark/Vergleichsgröße, SDG-Beitrag inklusive Unterziele, spezielle Key Performance Indikatoren oder andere Messungen zum Inhalt haben. Informationen, die veröffentlicht werden, werden bei der

<sup>36</sup> Hinweis: Auch bei White Label Fonds werden die Nachhaltigkeitsanstrengungen der Fondsanbieter (oft Namensgeber des Fonds) geprüft.

<sup>37</sup> Hinweis: Für Vermögensverwaltungen kann hier ein anderes formelles Dokument eingereicht werden.

<sup>38</sup> Hinweis: Die Elemente des Abschnitts „ESG-KPIs“ werden ab der Vergabe der FNG-Siegel 2026 innerhalb der Abschnitte Produktstandards und Titelselektion aufgeteilt.



Punkteverteilung berücksichtigt.<sup>39</sup> Zusätzlich wird bewertet, ob eine Offenlegung zu den methodischen Grundlagen der Messung der erfassten Indikatoren erfolgt.

## 2.5.4. Portfolio-Fokus (70 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt der Prüfung von Elementen mit Portfolio-Fokus steht, inwieweit der Produkthanbieter durch interne Prozesse, Systeme, und Maßnahmen die Nachhaltigkeitsleistung des Produkts gezielt positiv gestaltet. Diese Kategorie ist in zwei Unterkategorien gegliedert:

1. Titelselektion<sup>40</sup>
2. Stimmrechte und Engagement

### 2.5.4.1. Titelselektion (35 Prozent Gewichtung)

Überprüft wird, welche Prozesse und Systeme Produkthanbieter installiert haben, um Emittenten mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung auszuwählen und kontroverse Emittenten oder Aktivitäten aus dem Anlageuniversum auszuschließen. Es gilt zu beachten, dass diese Unterkategorie einen Fokus auf die Investmentprozesse legt und das Reporting hier nicht einbezogen wird.<sup>41</sup> Folgende Eigenschaften und Merkmale werden auf Produktebene einer Prüfung unterzogen:

#### **Negativselektion**

Der Produkthanbieter soll qualitativ hochwertige Ausschlussprozesse installiert haben, mit denen kontroverse Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden können. Die Qualität und damit auch die Punktevergabe bemisst sich daran, wie viele Ausschlusskriterien mit welcher Strenge implementiert sind und dementsprechend kontroverse Emittenten oder Aktivitäten als nicht investierbar eingestuft werden. Strenge bezieht sich hier beispielsweise auf die Tiefe der Wertschöpfungskette (ist nur der Abbau oder auch der Handel und die Erzeugung von Kohlestrom ausgeschlossen?) oder die Höhe der Umsatztoleranz.

#### **Positivselektion**<sup>42</sup>

Der Produkthanbieter soll nachweisen, dass der Umfang und die Qualität interner Prozesse und Instrumente geeignet sind, Emittenten mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung im Sinne der nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzung (z.B. Werteorientierung (i.d.R. Ausschlüsse), Management von ESG-Chancen und Risiken (z.B. Best-in/of-Class), nachhaltige Investments nach Art. 2(17) EU-SFDR oder EU-Taxonomie (z.B. Themenansätze) und Transition-Investments<sup>43</sup>) zu ermitteln und bevorzugt in diese zu investieren. Dabei kommen, je nach Investmentansatz, folgende Kriterien zur Anwendung:

1. **ESG-Positivselektion**<sup>44</sup>: Die Nachhaltigkeitsleistung drückt sich bei einem Best-in-Class- oder vergleichbaren Investmentansatz darin aus, Emittenten auszuwählen, die ESG-Chancen und/oder Risiken managen. Es wird zum Beispiel die Strenge der Selektion bewertet.
2. **Positivselektion Klimatransition**: Die Nachhaltigkeitsleistung drückt sich bei diesem Investmentansatz darin aus, in Transition-Investments zu investieren, also in Emittenten

---

<sup>39</sup> Ausgenommen sind Fonds, die aufgrund ihrer rechtlichen Natur ausschließlich an institutionelle Investoren vertrieben werden. Bei rechtlichen Veröffentlichungshürden sind diese von dem Fondsanbieter zu begründen.

<sup>40</sup> Hinweis: Die Elemente des Abschnitts „ESG-KPIs“ werden ab der Vergabe der FNG-Siegel 2026 innerhalb der Abschnitte Produktstandards und Titelselektion aufgeteilt.

<sup>41</sup> Um die Veröffentlichungs- und Reportingstandards des Produkts zu beschreiben siehe „Nachhaltigkeitsreporting“ im Abschnitt 2.5.3. Produkt-Standards (20 Prozent Gewichtung).

<sup>42</sup> Hinweis: Die Elemente des Unterabschnitts „Positivselektion“ werden ab der Vergabe der FNG-Siegel 2026 innerhalb des Unterabschnitts neu strukturiert, sodass die verschiedenen Ausprägungen der Themenansätze effizienter beworben und bewertet werden können.

<sup>43</sup> Für mehr Details zur Differenzierung zwischen „Transition“ und „Transition-Investments“ inkl. dazugehöriger Standards siehe Anhang.

<sup>44</sup> Beispielsweise Best-in-Class/Best-of-Class/Best-in-Universe/Best-Effort/Best-in-Progress/ESG-Integration oder ähnliche Ansätze.

oder ökonomische Aktivitäten, die zur Transition in Richtung Klimaschutz beitragen. Dabei wird u.a. abgefragt, welches jährliche Reduktionsziel der THG-Emissionen des Portfolios angestrebt wird und, falls vorhanden, welches IPCC-Referenztemperatur-Szenario zu Grunde gelegt wurde.

- 3. Positivselektion Umwelttransition:** Die Nachhaltigkeitsleistung drückt sich bei diesem Investmentansatz darin aus, in Transition-Investments zu investieren also in Emittenten oder ökonomische Aktivitäten, die zur Transition in Richtung ökologischer Nachhaltigkeit über Klima hinaus beitragen.
- 4. Positivselektion soziale Transition:** Die Nachhaltigkeitsleistung drückt sich bei diesem Investmentansatz darin aus, in Transition-Investments zu investieren, also in Emittenten oder ökonomische Aktivitäten, die zur Transition in Richtung sozialer Nachhaltigkeit beitragen.
- 5. Positivselektion nachhaltige Investments (EU-SFDR 2(17) und EU-Taxonomie):** Die Nachhaltigkeitsleistung drückt sich bei diesem Investmentansatz darin aus, in nachhaltige Investments nach EU-SFDR 2(17) oder EU-Taxonomie zu investieren. Dabei wird z.B. die konkrete Definition nachhaltiger Investments überprüft oder die Art der Berechnung der entsprechenden Quoten bewertet (bspw. pass-fail- vs. activity-based-approach).

Neben den Prozessen der Positivselektion wird außerdem bewertet, wie konsequent die entsprechenden Ansätze über das Portfolio hinweg angewandt werden. So wird zum Beispiel analysiert, welcher Anteil des Portfolios tatsächlich die Kriterien der Negativ- und Positivselektion erfüllt. Auch die Nutzung von KPIs zur konkreten Portfoliosteuerung (also nicht nur zu einem Portfolioreporting, sondern auch zur Titelauswahl oder zur Erzielung eines bestimmten aggregierten Gesamt-Portfolio-KPIs) kommt hier zum Tragen.

#### **2.5.4.2. Stimmrechte und Engagement (35 Prozent Gewichtung)**

Im Mittelpunkt dieses Abschnitts steht die Überprüfung der Richtlinien und Prozesse, die Produkthanbieter eingerichtet haben, um bei Emittenten ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu schaffen. Es wird dabei bewertet, welche Maßnahmen im Rahmen der Stimmrechtsausübung, eines aktiven produktbezogenen Engagements und deren allgemeinen Engagement-Prozessen getroffen werden, um die Nachhaltigkeitsleistung von Emittenten zu verbessern. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden analysiert:

- Stimmrechtsausübung

Der Produkthanbieter soll nachweisen, dass er Richtlinien bei der Stimmrechtsausübung formuliert und veröffentlicht hat, in denen er Nachhaltigkeitsthemen deutlich adressiert. Da der Abschnitt in der Kategorie „Portfolio-Fokus“ angesiedelt ist, soll der Produkthanbieter ebenso belegen, dass er seine Stimmrechte bei Aktienemittenten im Portfolio ausübt, insbesondere auch mit Bezug zur nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzung des Produkts. Findet die Stimmrechtsausübung (gesammelt) auf Instituts- bzw. KVG-Ebene des Produkthanbieters statt, muss der Zusammenhang, mit dem sich bewerbenden Produkt klar erläutert werden. Demnach liegt der Fokus auf den ausgeübten Stimmrechten für die Portfolioholdings. Ebenso soll aufgezeigt werden, dass ein Bericht zur Stimmrechtsausübung unterjährig veröffentlicht wird, der die generellen Stimmrechtsaktivitäten und, falls vorhanden, solche mit Bezug zu sozialen oder umweltbezogenen Abstimmungen darlegt.

Die Delegation der Stimmrechte an Investorengemeinschaften oder spezialisierte Stimmrechtsagenturen wird ebenfalls positiv berücksichtigt. Auch wird überprüft und honoriert, wenn der Produkthanbieter Aktionärsanträge hinsichtlich Nachhaltigkeitsthemen – bei Portfolioholdings und darüber hinaus – initiiert oder unterstützt. Dieser Abschnitt findet bei Produkten, die nicht in Eigenkapital investiert sind, keine Anwendung.

- Engagement-Prozesse

Die Grundidee des Engagements ist es, klare Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsleistung eines Emittenten zu erreichen und dabei seine Rechte als Eigentümer oder Stakeholder des Unternehmens aktiv wahrzunehmen. Bewerber sollen nachweisen, dass sie eine Politik zu Engagement-Aktivitäten mit Emittenten haben, in der der vorgesehene Ablauf von Engagement-Prozessen klar beschrieben wird. Über das Ergebnis der Engagement-Aktivitäten soll regelmäßig, idealerweise unterjährig, berichtet werden. Die konkrete nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzung der Engagements mit den Emittenten ist zu erläutern und idealerweise in den Kontext zu der nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzung des Produkts zu bringen. Hilfreich ist zu beschreiben, ob zum Beispiel ein konkretes Engagement-Ziel vorab definiert und terminiert ist und ob Zwischenschritte zur Zielerreichung, wie z.B. Analystenkonferenzen, Treffen mit Geschäftsfeld-Verantwortlichen, Austausch mit Investor Relations oder Controlling-Tools definiert sind. Zudem sollen Bewerber klar dokumentieren, wie sie im Rahmen eigener Engagement-Prozesse im gesamten Unternehmen oder im Rahmen gemeinschaftlicher Engagements (Collaborative Engagement Initiatives) daran (mit)gearbeitet haben, die Nachhaltigkeitsleistung eines Emittenten zu verbessern. Die Ziele der beschriebenen Engagement-Prozesse sollen sich auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehen.

Zudem sollen produktbezogene Engagements erläutert und idealerweise veröffentlicht werden. Mit dem FNG-Siegel soll mehr Transparenz hinsichtlich der Engagement-Aktivitäten der Bewerber erzielt werden. Daher sollen diese nachweisen, dass sie Engagements zu Nachhaltigkeitsaspekten mit Emittenten im Portfolio führen, und dass sie über das Ergebnis dieser Dialoge regelmäßig in öffentlich zugänglichen Dokumenten berichten. Findet Engagement auf Ebene des Produktanbieters statt, sollte die Verbindung zum sich bewerbenden Produkt erläutert werden.

Die alleinige Beschreibung der Engagement-Prozesse bzw. das Vorhandensein einer Politik ist ein Teil der Prüfung. Nachweise zur inhaltlichen Reaktion auf Nachfragen ist ebenso ein Teil der Prüf- und Bewertungsarbeiten.

### **Sonstige Hinweise zu den FNG-Siegeln:**

Verkaufsprospekte und sonstige Angebotsunterlagen der Finanzprodukte werden, über die sowieso bereits vorhandenen verpflichtenden Elemente des regulatorischen Nachhaltigkeitsreportings hinaus nur in dem Maße überprüft, in dem sie aus Perspektive der FNG-Siegel relevante Informationen für die Bewertung der Nachhaltigkeitsqualität enthalten. Eine generelle Überprüfung von Verkaufsprospekten und sonstigen Angebotsunterlagen sowie ein kontinuierliches Monitoring sämtlicher Portfolio-Holdings ist nicht Gegenstand der Siegelvergabeprozesse. Sehr wohl kann es aber zu ex-post Portfolio-Screenings und stichprobenartigen Überprüfungen kommen. Mit der Siegelvergabe treffen F.I.R.S.T. und das Prüfteam keine Aussage zur Vollständigkeit, inhaltlichen Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit oder rechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Angebots und der Investitionstätigkeit des jeweiligen Produkts. Gegenteiliges ist von Bewerbern und F.I.R.S.T. weder an sich beabsichtigt noch dafür vorgesehen, gegenüber Anlegenden, der sich bewerbenden Finanzprodukte, kommuniziert zu werden.

Die FNG-Siegel stellen keine Anlageberatung, Anlagevermittlung oder Kaufempfehlung dar und berücksichtigen bei der Bewertung eines Investmentfonds oder ähnlichen Produkts keine finanziellen Kriterien. Für Anlegende bleibt eine Beratung zu diesen Aspekten daher unerlässlich. F.I.R.S.T. und das FNG betreiben keine Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen und bieten keinerlei Beratung im Hinblick auf den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten an. Mit dem Zugriff auf Nachhaltigkeits-Inhalte von F.I.R.S.T. oder des FNG bzw. deren Benutzung kommt keinerlei Vertragsverhältnis, insbesondere kein Rat- oder Auskunftsvertrag mit F.I.R.S.T. oder dem FNG zustande.

## Anhang

Dieser Abschnitt enthält Ausnahmeregelungen und Ergänzungen für bestimmte Prüfabschnitte, Fonds- und Produkttypen und Investmentansätze.

### Mindestanforderungen

#### Abschnitt Zugangsvoraussetzung:

Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften können sich folgende Finanzprodukte bzw. Fondstypen nur nach vorheriger Rücksprache<sup>45</sup> um die FNG-Siegel bewerben:

- Strukturierte Fonds
- Garantiefonds
- Mikrofinanzfonds
- Private Equity/Private Debt Fonds
- Cat Bonds Fonds
- Dachfonds
- Zertifikate (Strukturierte Produkte)
- Vermögensverwaltungsuniversen

Hinweis: Durch die Besonderheiten der oben genannten Finanzprodukte bzw. Fondstypen ergeben sich beispielsweise Herausforderungen im Bereich der Mindestanforderungen. Dies betrifft unter anderem die Mindestausschlüsse. Auch ergeben sich durch den oftmals speziellen „Mittelverwendungsfokus“ und Investment-Elementen, bei denen das Prinzip „follow the money“ (insbesondere bei Zertifikaten wegen des Inhaberschuldverschreibungs-Charakters) zum Tragen kommt, weitere Klärungsbedarfe. Die vorherige Rücksprache ist notwendig, um vorab zu eruieren, wo sich Herausforderungen ergeben könnten. Die Annahme zur Bewerbung nach Rücksprache führt nicht automatisch zur Erteilung der FNG-Siegel.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

ETFs können sich um das Siegel bewerben, insofern sie physisch replizierend sind. In diesem Fall ist hauptsächlich der Indexbildungsprozess Gegenstand der Analyse.

#### Abschnitt Mindestausschlusskriterien:

Bei weiteren Assetklassen bzw. Produktkategorien, für die es leider nicht immer im Vorfeld einer Bewerbung möglich ist, den jeweiligen Umgang in diesen Verfahrensbedingungen niederzuschreiben, gilt das Prinzip der Mittelverwendung bzw. des letztendlich Begünstigten in Zusammenhang mit den Mindest-Ausschlusskriterien. So kommt es zum Beispiel im Falle von Katastrophenanleihen (Cat Bonds) oder forderungsbesicherten Wertpapieren (bspw. Asset Backed Securities, konkret Mortgage Backed Securities oder Kryptowährungen) durch die Natur des fokussierten Investments zu einer gezielten Prüfung, inwieweit die Ausschlusskriterien des FNG-Siegels von diesen Spezial-Investments einbezogen werden. Da es häufig schwierig ist, z.B. konkrete Umsatzgrenzen nachzuweisen, werden alternative (in der Regel induktive und interne) Verfahren, die Bewerbern vorliegen müssen, geprüft und bewertet. Im Idealfall suchten Bewerber im Vorfeld einer Bewerbung das Gespräch mit F.I.R.S.T., da es keine Einschätzung zum Bestehen der Mindestanforderungen geben kann, ohne weitere Details zu kennen und sich das Prüfteam vorbehält, bei noch nicht vergleichbaren Fällen aus der Vergangenheit, eine im Austausch mit F.I.R.S.T. (und spätestens durch die Komitee-Sitzung im Vorfeld der Siegelvergabe auch mit den Komitee-Mitgliedern) anfänglich rudimentäre Herangehensweise an die jeweilige neue Assetklasse bzw. Produktkategorie während der laufenden FNG-Siegel-Prüfung herauszuarbeiten.

---

<sup>45</sup> Bitte um Rücksprache mit F.I.R.S.T. e.V. – Roland Kölsch: [roland.koelsch@first-ev.org](mailto:roland.koelsch@first-ev.org), Tel: +49 178 5635724.

### **Mikrofinanzfonds:**

Im Fall von Mikrofinanzfonds können neben den Mindestausschlüssen des FNG-Siegels auch die [Ausschlusskriterien der International Finance Corporation \(IFC\)](#) positiv in die Bewertung einfließen. Sie ersetzen allerdings nicht das Mindest-Ausschlusskriterium in Zusammenhang mit den zehn Kernprinzipien des UNGC.

Die Überprüfung der Einhaltung der Mindestausschlüsse auf granularster Ebene sämtlicher Endkreditnehmenden ist nicht realistisch. Sie wird im Fall von Mikrofinanzfonds daher stattdessen in drei Schritten vorgenommen:

- Erstens müssen Bewerber nachweisen, dass die Mindestausschlüsse vertraglich in „Loan Agreements“ zwischen dem Mikrofinanzfonds und den Mikrofinanz-Instituten (MFI) festgelegt und deren Einhaltung abgesichert werden.
- Zweitens muss die Möglichkeit bestehen, den Portfoliobreakdown der MFIs in einem regelmäßigen Screening zu überprüfen (beispielsweise über ein detailliertes Sektorenscreening).
- Drittens muss belegt werden, dass die Kreditvergaben der MFIs über regelmäßige Stichproben von Bewerbern vor Ort überprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es mit Bezug zu den Mindestausschlüssen nur beschränkte (ex-ante) Überprüfbarkeit bei Altbeständen (bereits existierende Kreditvereinbarungen vor Bewerbungsbeginn des jeweiligen Siegelprüfjahres) geben kann, aber ein entsprechendes Kontroversenmonitoring vorhanden sein muss. Sobald es im Rahmen einer revolving Kreditfazilität bzw. allgemeinen Vertragsprolongation oder Neugeschäft zu einer angepassten oder neuen Kreditvereinbarung kommt, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mindest-Ausschlusskriterien auch formell in „Loan Agreements“ festgehalten und die vormals beschriebenen drei Schritte eingehalten werden.

Sollte nach Vergabe des FNG-Siegels während des Gültigkeits-Zeitraums deutlich werden, dass ein (oder mehrere) MFIs im Portfolio der Bewerber durch die Kreditvergabepraxis gegen die Mindestausschlüsse verstoßen, wird der in Abschnitt 1.5. Non-Compliance nach der Siegelvergabe beschriebene Prozess eingeleitet, der die Aberkennung des FNG-Siegels zur Folge haben kann. Darüber hinaus wäre ein solcher Vorfall ein Hinweis auf ein nicht vorhandenes bzw. nicht funktionierendes Kontroversenmonitoring, was ebenfalls zur Aberkennung des FNG-Siegels führen kann.

Umfassende Nachhaltigkeitsanalysen auf Ebene der MFIs müssen für das gesamte Portfolio vorliegen, inklusive Altbestände, da hier der Fokus auf Transparenz liegt. Ein Mikrofinanzfonds, der Darlehen an MFIs im Portfolio hält, ohne eine umfassende Nachhaltigkeitsanalyse für jedes dieser MFIs vorweisen zu können, erfüllt demnach nicht die Mindestanforderungen des FNG-Siegels.

### **Abschnitt Ausschluss von Staaten:**

Die Rankings und Listen, die für den Ausschluss von Ländern maßgeblich sind, finden sich unter folgenden Links:

- Ranking freier und unfreier Staaten (Freedom House): [www.freedomhouse.org](http://www.freedomhouse.org)
- Konvention zur biologischen Vielfalt (United Nations Environment Programme): <http://www.cbd.int/>
- Klima-Übereinkommen von Paris: <https://unfccc.int/process/the-paris-agreement/status-of-ratification>
- Korruptionswahrnehmungsindex (Transparency International): <http://www.transparency.org/>
- Atomwaffensperrvertrag (United Nations Office for Disarmament Affairs): <https://disarmament.unoda.org/wmd/nuclear/npt/>

## **Transition-Investments:**

*Definition „Transition“<sup>46</sup>:*

In Anlehnung an die Definition wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, wird „Transition“ im Rahmen des FNG-Siegels Transition wie folgt definiert und um soziale Aspekte ergänzt:<sup>47</sup>

Transition means a transition from current climate, environmental and social performance levels towards a climate-neutral, climate-resilient, environmentally sustainable and socially just economy in a timeframe that allows reaching:

- a) the objective of limiting the global temperature increase to 1,5 °C in line with the Paris Agreement and, for undertakings and activities within the Union, the objective of achieving climate neutrality by 2050 and a 55 % reduction in greenhouse gas emissions by 2030 as established in Regulation (EU) 2021/1119 of the European Parliament and of the Council;
- b) the objective of climate change adaptation;
- c) other environmental objectives of the Union, as specified in Regulation (EU) 2020/852 as pollution prevention and control, protection and restoration of biodiversity and ecosystems, sustainable use and protection of marine and fresh-water resources, and the transition to a circular economy.”
- d) the social objectives as defined by the Sustainable Development Goals (No poverty, zero hunger, good health and well-being, quality education, gender equality, etc.) by 2030.

*Definition “Transition-Investments”:*

Die Definition von “Transition-Investments” folgt diesem Verständnis von “Transition”:<sup>48</sup> “Transition investment“ means an investment in an economic activity that contributes to the transition from current environmental or social performance levels towards an environmentally sustainable and socially just economy in a timeframe that allows reaching one or more of the following environmental and social objectives:

- a) the objective of limiting the global temperature increase to 1,5 °C in line with the Paris Agreement and, for undertakings and activities within the Union, the objective of achieving climate neutrality by 2050 and a 55 % reduction in greenhouse gas emissions by 2030 as established in Regulation (EU) 2021/1119 of the European Parliament and of the Council;
- b) the objective of climate change adaptation;
- c) other environmental objectives of the Union, as specified in Regulation (EU) 2020/852 as pollution prevention and control, protection and restoration of biodiversity and ecosystems, sustainable use and protection of marine and fresh-water resources, and the transition to a circular economy.”
- d) the social objectives as defined by the Sustainable Development Goals (No poverty, zero hunger, good health and well-being, quality education, gender equality, etc.) by 2030.

Provided that the economic activity **does not significantly harm** any of the sustainability objectives that they are not contributing to transition towards and provided that investee companies follow good governance practices in particular with respect to sound management structures, employee relations, remuneration of staff and tax compliance.

---

<sup>46</sup> Zu den Begriffen „Transition“ und „Transformation“ sei auf folgende wissenschaftliche Ausarbeitung hingewiesen: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2210422417300801>.

<sup>47</sup> Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023H1425>.

<sup>48</sup> Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023H1425>.

## Stufenmodell

### Abschnitt Portfolio-Fokus:

Im etablierten FNG-Siegel werden Produkte mit unterschiedlichen nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzungen bewertet:

- 1) Wertorientierung (i.d.R. Ausschlüsse),
- 2) Management von ESG-Chancen und Risiken (z.B. Best-in/of-Class),
- 3) nachhaltige Investments nach Art. 2(17) EU-SFDR oder EU-Taxonomie (z.B. Themenansatz).

Mehrere dieser Ziele können über einen **nachhaltigkeitsbezogenen Themenansatz** implementiert werden. So kann zum Beispiel ein Themenansatz mit Fokus auf Klima genutzt werden, um die Wertorientierung entsprechender Investoren umzusetzen (Ziel Wertorientierung). Klima-Themenansätze können außerdem wegen der finanziellen Opportunitäten implementiert werden (Ziel Management von ESG-Chancen) oder als nachhaltige Investments den Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel begründen (Ziel nachhaltige Investments).

Um Umweltaktivitäten mit einem starken Nachhaltigkeitsbezug zu definieren, folgt das FNG-Siegel der EU-Taxonomie der Climate Bond Initiative, sofern die technischen Arbeitsgruppen dieser Initiative bereits den Nachhaltigkeitsbezug der Industrien näher klassifiziert haben (siehe: [www.climatebonds.net/standard/taxonomy](http://www.climatebonds.net/standard/taxonomy); [www.climatebonds.net/standard](http://www.climatebonds.net/standard)), den Green Bond Principles der ICMA (siehe: [www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/](http://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/)), sowie dem EU Green Bond Standard.

Um soziale Aktivitäten mit einem ausgeprägten Nachhaltigkeitsbezug zu definieren, folgt das FNG-Siegel der Taxonomie der Social Bond Principles der ICMA, sofern die technischen Arbeitsgruppen dieser Initiative bereits den Nachhaltigkeitsbezug der Industrien näher klassifiziert haben (siehe: [www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/social-bond-principles-sbp/](http://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/social-bond-principles-sbp/)).

Des Weiteren wird von den sechs Themenfeldern der EU-Taxonomie Gebrauch gemacht (siehe Art. 9 Verordnung (EU) 2020/852): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852> namentlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Verschmutzung und Schutz von Ökosystemen und Biodiversität. Zudem ist der delegierte Rechtsakt zur EU-Taxonomie-Verordnung für die ersten beiden Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel seit Januar 2022 anzuwenden.

Die Entscheidung zur Aufnahme von "Kernkraft & Erdgas" in die EU-Taxonomie ist im März 2022 gefallen. Der ergänzende Delegierte Rechtsakt für Umweltziele 1 und 2 MIT Atomstrom und Gas ist im Juli 2022 in Kraft getreten. Anzuwenden sind die neuen Anforderungen seit 1. Januar 2023. Die Reporting-Templates des RTS zur SFDR wurden dahingehend angepasst, dass die Anteile EU-Taxonomie-konformer Aktivitäten in den Bereichen Atomstrom und Gas separat zu veröffentlichen sind. Die angepassten Reporting-Templates wurden am 17.02.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Inkludierung dieser beiden Aktivitäten ändert allerdings nichts an deren Beurteilung im Rahmen der FNG-Siegel-Bewertung. Im Übrigen wird in Bezug zum Nachweis der Nachhaltigkeitsqualität/-leistung bzw. deren Messung auf die entsprechende Unterkategorie „Positivselektion“ im Abschnitt **2.5.4.1. Titelselektion (35 Prozent Gewichtung)** verwiesen.

Informationen und Dokumente zur EU-Taxonomie:

- EU-Taxonomie-Verordnung:  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852>



- Technischen Screening Kriterien Klimaschutz (Annex I): [https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-annex-1\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-annex-1_en.pdf)
- Technische Screening Kriterien Anpassung an den Klimawandel (Annex II): [https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-annex-2\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-annex-2_en.pdf)
- EU-Taxonomie-Kompass: <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/>

Darüber hinaus werden auch mit den UN Sustainable Development Goals (SDGs) konforme Aktivitäten als nachhaltige Aktivitäten eingestuft ([https://unstats.un.org/sdgs/indicators/Global%20Indicator%20Framework%20after%202020%20review\\_Eng.pdf](https://unstats.un.org/sdgs/indicators/Global%20Indicator%20Framework%20after%202020%20review_Eng.pdf)).

Je nach nachhaltigkeitsbezogener Zielsetzung des Produktes wird ein Themenansatz entsprechend im Stufenmodell bewertet. Dabei wird zum Beispiel analysiert, welcher Anteil des Portfolios dieser Strategie folgt und wie streng die Selektionskriterien auf Emittentenebene implementiert sind.